

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1907.**

VIII.

Das Testament
Fulrads von Saint-Denis.

Von

M. Tangl.

Fulrads Persönlichkeit und Bedeutung darf ich als bekannt voraussetzen. Wenige Worte mögen daher genügen, das Wesentliche ins Gedächtnis zu rufen. Er wurde noch in Hausmaierzeit Pippins zum Erzkaplan und Abt von St.-Denis erhoben und bekleidete beide Stellungen bis zu seinem Tod (16. Juli 784)¹. Am Hofe Pippins war er geradezu der führende Mann, auch unter Karl d. Gr blieb er noch einflussreich. Das Königtum der neuen Dynastie hatte er vorbereiten helfen, indem er gemeinsam mit Burchard von Würzburg die Zustimmung des Papstes Zacharias zum bevorstehenden Staatsstreich im Frankenreiche einholte. Beim Abschluss des Bündnisses mit Papst Stephan II., den Kämpfen in Italien und den ersten Schritten zur Sicherung des jungen Papstkönigtums hat er eine entscheidende Rolle gespielt. Sein Einfluss bei Hof erhellt am deutlichsten aus der einen Tatsache, dass sich der h. Bonifatius in wichtiger Angelegenheit, der Sicherung der Nachfolge in Mainz für Lull, der Fürsprache Fulrads versicherte².

Die Grundlage dieser glänzenden Laufbahn Fulrads bildete sein gewaltiger Besitz, dessen Hauptmasse im Elsass, seiner wahrscheinlichen Heimat, lag, der sich von hier aber östlich nach Baden und Württemberg und nordwestlich bis an die Seille und obere Mosel erstreckte. Pippin zeigte guten Blick, als er sich noch als Majordomus dieses durch vornehme Abkunft und Reichtum einflussreichen und dabei geistig zweifellos bedeutenden Mannes versicherte³. Fulrad

1) Ausser den mehrfachen Hinweisen bei Oelsner und Abel-Simson vgl. jetzt die Monographie des Jesuiten Dubruel, Fulrad abbé de Saint-Denis, Colmar 1902, wo die Nachrichten über Fulrad fleissig und zuverlässig, wenn auch ohne grosse eigene Kritik, zusammengestellt sind.

2) MG. Epp. III, 380, n. 93. Ueber Bedeutung und Einreihung dieses Schreibens vgl. meine Abhandlung über das Todesjahr des Bonifatius Zeitschr. f. hess. Gesch. NF. XXVII, 232 und Hauck, KG. Deutschlands I³, 584.

3) Auf keinen besser als auf Fulrad passt das Urteil Bresslau's UL. I, 276: 'Im Gegensatz zu den letzten Merovingern, die sich vorwiegend mit Romanen oder ganz romanisierten Germanen umgeben hatten, zogen die ersten Karolinger vorwiegend deutsche Austrasier in ihr

aber behielt während der vielen Jahre des Hofdienstes das Interesse seines Besitzes scharf im Auge; er mehrte ihn durch Schenkung, Erbanfall und Kauf¹, er liess ihn bis zu seinem Tod nicht aus der eigenen Hand. Nur einen Teil seines elsässischen Besitzes, die Güter, die er von Wido erworben, hatte er einst, von schwerer Krankheit befallen, dem König übergeben, mit der Bestimmung, sie zu frommen Schenkungen zu verwenden. Aber Fulrad genas und nahm auch diese Ländereien wieder an sich. Als umgekehrt Pippin dem Tode nahe war, beeilte sich Fulrad, diese Uebergabe und Rücknahme ausdrücklich verbrieften zu lassen, um hinsichtlich seines Besitzrechtes volle Deckung zu haben². Die Urkunde bezeichnet mit drei anderen für St.-Denis³ zugleich die letzte Regierungshandlung Pippins. Sie datiert vom 23. September 768; am folgenden Tage starb Pippin, nicht plötzlich, sondern nach längerem Siechtum⁴. Der Eintritt der Katastrophe hatte sich daher wohl vorhersehen lassen, und Fulrad war am Totenbette seines Königs auf Sicherung für sein Kloster, zugleich aber auch für sich persönlich bedacht, als Lohn für 'unverbrüchliche Treue und unablässige Dienste', wie es in der frei stilisierten Arenga von DK. 27 heisst. Der Zug darf im Lebensbild Fulrads nicht übersehen werden; die ganze Urkundengruppe verdient aber auch gewisse Beachtung für die Erörterung der Frage, inwieweit wir in den Königsurkunden persönliche Regierungsakte der Herrscher zu sehen haben. In unserem Fall beschränkte sich des Königs Anteil an 'Handlung und Beurkundung' wohl auf wenig mehr als ein Kopfnicken, während es in

Vertrauen und besetzten mit ihnen die einflussreichsten Aemter am Hofe und im Staate'. 1) Man wäre an sich versucht, die in Fulrads Testament mehrfach erwähnten traditiones Privater durchweg für Schenkungen zu nehmen; aber eine, von der im Testament erwähnt allerdings verschiedene, traditio Chrothardi v. J. 764, ist uns noch erhalten (Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II, p. xcvi) und ergibt sich als reiner Kaufvertrag. Wahrscheinlich handelt es sich auch in manchen dieser Fälle um Vermehrung durch Kauf oder Abrundung durch Tausch. 2) MG. DK. 27 (= Diplomata Karolinorum I, n. 27). Die Urkunde wurde jüngst nach ihrem Rechtsinhalt erörtert in der vorzüglichen Arbeit von W. Wiegand, Die Schenkung Karls d. Gr. für Leberau, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF. XX, 523–551, die mir, wie ich schon hier gern bekenne, für die Bearbeitung meines Themas sehr willkommen und wertvoll war. 3) MG. DK. 25. 26. 28. 4) Einhard, Vita Karoli c. 3: 'apud Parisios morbo aquae intercutis diem obiit'; vgl. Oelsner, JB. Pippins S. 424 f.; hier (wie auch in der Ausgabe der Vita Karoli) der Hinweis, dass die Stelle Sueton, Nero c. 5 nachgebildet, aber deshalb nicht wertlos ist.

der Macht des Erzkaplans stand, sich die Urkunden zu erwirken und von der Kanzlei ausfertigen zu lassen.

Im Jahre 777 verfügte Fulrad endlich über seinen Gesamtbesitz, indem er für den Todesfall das Kloster St.-Denis zum Erben einsetzte. Aus den verschiedenen Ausfertigungen dieses Testaments erfahren wir die Namen von Fulrads Eltern und Geschwistern, lernen wir Lage und Ausdehnung seines Eigengutes kennen. In der Aufzählung scheidet die Urkunde scharf zwei Gruppen: den Einzelbesitz Fulrads und die Kirchen, beziehungsweise Klöster, die er teils auf angestammtem Eigengut, teils auf ihm zu diesem Zweck übertragenen Besitz gegründet hatte. Den Einzelbesitz eröffnet die im Saargebiet um Saargemünd gelegene Gruppe, daran schliesst sich in langer Reihe der elsässische und badische Besitz; den Schluss macht wieder lothringischer Besitz im Seillegau. Es folgen die Eigenkirchen, sämtlich Gründungen Fulrads¹: Salornes, St. Pilt, Leberau, Herbrechtingen, die Georgskirche zu Adalungocella und Esslingen. Für drei von ihnen, die hierbei ausdrücklich als Klöster bezeichnet werden, lagen damals bereits Königsurkunden vor. Am 14. September 774 bestätigte Karl d. Gr. unter gleichzeitiger Zuwendung ansehnlichen Fiskalgebietes im Wasgenwald die Gründung von St. Pilt (DK. 84)²; die Bezeichnung des Klosters lautet hier *'cella S. Dionisii vel Privati in loco qui dicitur Fulradouillare infra finis Audoldouillare, ubi beatissimus et sanctus Yppolitus corpore requiescit'*, in der Ausfertigung A des Testaments *'cella quę dicitur Audaldouillare, ubi sanctus Ipolitus requiescit'*, in B *'cella qui dicitur Fulradouillare, ubi sanctus Ypolitus requiescit'*. Die Lage von St. Pilt im Gebiet von Orschweiler erklärt die verschiedenartige Bezeichnung in A und B, zu deren Verständnis die Karlurkunde die Brücke schlägt. Ungefähr zu gleicher Zeit bestätigte Karl d. Gr. in einem Diplom, dessen Datierung seit langem verloren ist, die Gründung des Klosters Herbrechtingen (Württemberg. OA. Heidenheim, am Südrhang des schwäbischen Jura), wieder unter Hinzufügung eigener Schenkung (DK. 83, beschädigtes Or.)³.

1) Das Wirken Fulrads fällt noch in die Blütezeit des fränkischen Eigenkirchentums, zugleich aber seiner ersten wesentlichen Beeinflussung und Umbildung durch die Gesetzgebung Pippins und Karls d. Gr. Vgl. Stutz, *Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* Berlin 1895 (I. Bd., 1. Hälfte). 2) Die in diesem Diplom enthaltenen wichtigen topographischen Angaben sind durch Wieand a. a. O. in mustergiltiger Weise erläutert. 3) Als *'ecclesia bea-*

Diese beiden Klöster werden in den Königsurkunden ausdrücklich als Gründungen und Eigenkirchen Fulrads bezeichnet¹. Auffälligerweise besteht gleicher Einklang nicht hinsichtlich des lothringischen Klosters Salomes an der Seille. Als 'Salona, ubi edificavi ecclesia in honore sanctae Mariae, ubi requiescunt sanctus Privatus martyr, sanctus Ilarus confessor'², erscheint es im Testament. Die Urkunde Karls d. Gr. vom November 775 (DK. 107 Or.) dagegen enthält wohl eigene Schenkungen des Königs an dieses Kloster; aber wenn nicht der Schutzheilige von St.-Denis erwähnt und nebenbei auch Fulrads gedacht wäre ('quem genitor meus Fulrado beneficiavit in Filicione curte'), würde ein Zusammenhang dieses Klosters mit Fulrad und St.-Denis aus dem Diplom garnicht herauszulesen sein. Die zweite, schon nach dem Testament Fulrads fallende Königsurkunde für Salomes (DK. 118 Or.) hebt zwar diesen Zusammenhang nachdrücklichst hervor, sie eximiert Salomes von der Gewalt des Metzzer Bischofs und unterstellt es der Immunität von St.-Denis; aber von einer Gründung durch Fulrad ist auch hier nicht die Rede. Eine eingehende Erörterung der auch formell ganz und gar auffälligen Fassung der ersten Königsurkunde ist unerlässlich, sie führte uns aber gleichzeitig so tief in die Diskussion der verschiedenen Ueberlieferungen des Testaments, dass ich sie auf später aufsparen muss.

Als Karl d. Gr. 774 die Gründung von St. Pilt bestätigte, bestand Fulrads nächste Gründung, das Kloster Leberau in den Vogesen, noch nicht; unmittelbar darauf aber erhob sich diese neue Stiftung, und zwar mitten in dem Fiskalwald in den Vogesen, den Karl d. Gr. ursprünglich St. Pilt zugedacht hatte. Es ist das bedeutende Verdienst von Wiegand, die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte von Leberau aufgeheilt, die schwierig festzuhaltende Scheidung von St. Pilt sicher durchgeführt³ und einen

tissimi Dionisii marthuris, ubi sanctus Uaranus marthur corpore requiescit in loco que dicitur Hagrebertingas' bezeichnet sie das Diplom, als 'cella infra Alamania quae dicitur Aribertingas, ubi sanctus Uaranus requiescit' A, als 'cella qui dicitur Haribertingas, ubi sanctus Uaranus requiescit' B. 1) DK. 83 'quem ipse (sc. Folradus) in sua proprietate . . . novo construxit opere'. DK. 84 'in sua proprietate . . . cellam aedificasset vel a novo suo opere construxisset'. 2) Unwesentliche Abweichungen in B: 'sanctae dei genetricis Mariae, ubi requiescunt corpora sanctorum pontificum Privati martyris et Hilari confessoris'. 3) Dass diese Scheidung so einfach nicht war, geht am besten daraus hervor, dass man in St.-Denis selbst bereits im 9. Jh. die beiden nahe beieinander

Irrtum, der sich noch in der Ausgabe der Karolingerdiplome eingeschlichen hatte, richtig gestellt zu haben¹. Die einzige Urkunde, in der beide Stiftungen scharf gesondert neben einander stehen, ist gerade unser Testament. A.: 'cella infra vasta Uosgo, ubi sanctus Cocouatus requiescit, super fluvium Laima, quae dicitur Fulradocella'. B.: 'cella infra vasta Uosago, quem aedificavi, ubi sanctus Cucufatus et sanctus Alexander martyres requiescunt'. In der Folgezeit nahm gerade Leberau, zum guten Teil auf Kosten von St. Pilt, eine kräftige Entwicklung. Die übrigen Kirchgründungen Fulrads können wir an der Hand von Königsurkunden nicht näher erläutern. Die 'cella ubi sanctus Vitalis requiescit super fluvium Neccra, quae Hafti mihi tradidit', ist das Württembergische Esslingen am Neckar²; die andere aber, bei deren Nennung die beiden Fassungen des Testaments auffällig von einander abweichen (A.: 'cella, quae Adalungus mihi tradidit, quae dicitur Adalungocella, ubi sanctus Iorgius requiescit', B.: 'qarta cella qui dicitur Radulfesboch, ubi sanctus Georgius requiescit') ist nicht einmal bestimmt festzustellen. Eine Vermutung Neugarts³ geht auf Buch, Pfarre Islingen, bei Schaffhausen.

Bei aller Reichhaltigkeit ist die Aufzählung von Fulrads Einzelbesitz im Testament noch lange nicht vollständig. Schon die allgemeine Zusammenfassung nach Gauen⁴ führt nach Lage und Umfang zum Teil weit über das hinaus, was wir nach den Einzelangaben feststellen können. In einem Fall können wir diese Lückenhaftigkeit sogar ganz bestimmt nachweisen. Wir besitzen noch die Urkunde, durch die Fulrad solchen Einzelbesitz im Breisgau

liegenden und in ihrem Besitz enge ineinander greifenden Tochterklöster vermengte oder verwechselte, indem man das zweifellos für St. Pilt erlassene DK. 84 in Dorsualvermerken als für Leberau gegeben bezeichnete ('Confirmatio Karoli imperatoris de silva et pastura ad sanctum Alexandrum infra Vosago'). Wiegand holte sich hier über die Diplómata-Ausgabe hinaus noch Rat bei Beamten des Pariser Nationalarchivs, wurde aber durch die Auskunft, dass der eine dieser Vermerke aus dem 10. Jh. stamme, nur irregeführt; denn ihm folgt der weitere Vermerk 'confirmatio Karoli temporibus Fulradi abbatis' in so korrekten Tironischen Noten, wie man sie im 10. Jh. auch auf westfränkischem Boden nicht mehr zu schreiben verstand. 1) Vgl. MG. DK. I, S. 563 Nachträge und Berichtigungen zu DK. 84. 2) Die Identifizierung ist durch DK. 238 (Fälschung aus der Mitte des 9. Jh., aber hierin zweifellos zuverlässig) und durch die Diplome Karls d. Kahlen, Tardif p. 127, n. 196, und Ludwigs d. Deutschen, Mühlbacher 1461 (1418) gesichert. 3) CD. Alemanniae I, 63. 4) 'quantumcumque in Alisacius et Mordenaui et Brisegauia, quicquid mihi traditum fuit et datum per strumenta cartarum. Similiter in Saloinse et Scarponinse et Calmontinse et Blesinse et Rosalinse'.

vom Grafen Chrothard erwarb¹; von den neun hier genannten Ortsangaben kehrt nicht eine im Testament wieder.

Doch das Schwergewicht meiner Untersuchung soll auf ganz anderm Gebiet liegen, dem der Prüfung der verschiedenen Ueberlieferungen und Fassungen, und in der Feststellung dessen, was sich aus ihr für das Wesen der ältern fränkischen Privaturkunde und ihr Verhältnis zur gleichzeitigen Königsurkunde gewinnen lässt.

Es ist bekannt, dass im ältern deutschen Urkundenwesen die St. Galler Gruppe mit ihrem seit der Mitte des 8. Jh. einsetzenden, reichhaltigen, fast geschlossenen Bestand von Originalen einzig dasteht, während wir uns für die grossen ostfränkischen und bairischen Gruppen, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, bis ins 10. Jh. mit abschriftlicher Ueberlieferung bescheiden müssen. Aber auch auf westfränkischem Boden, von wo die ganze Urkundenentwicklung ihren Ausgang nahm, liegt das Verhältnis wenig günstiger. Wohl reichen einzelne Bestände in frühe Zeit zurück, wohl vermögen Sammelwerke wie das von Pardessus schon für das 7. Jh. eine stattliche Zahl von Urkunden aufzubringen; allein es fehlt an geschlossenen Reihen. Die wenigen Stücke vollends, von denen Originalüberlieferung behauptet oder angenommen ist, bleiben Einzelercheinungen, denen gegenüber von exakter diplomatischer Kritik nur in beschränktem Masse die Rede sein kann, weil die notwendige Vorbedingung fehlt, sie an der Hand anderer gleichartiger Urkunden vergleichend und prüfend zu messen. Nehmen wir die Bestände des prächtigen Pariser Nationalarchivs, so finden wir an Privaturkunden bis 777 neun Originale, die sich auf rund 90 Jahre verteilen², darunter auch nicht zwei vom gleichen Notar. Von hier weiterzählend kommen wir bis gegen die Mitte des 9. Jh. auf ein weiteres Dutzend. Mitten hinein in diese spärliche Ueberlieferung fällt unser Testament mit nicht weniger als 4 Ausfertigungen, von denen jede einzelne den äussern Schein urschriftlicher Ueberlieferung beansprucht. Ich konnte im Herbst 1904 diese Urkunden in Paris einsehen³ und versuche als erster eine zusammenfassende kritische Würdigung der ganzen Gruppe. Das

1) S. o. S. 170, N. 1. Die Urkunde ist nicht identisch mit der im Testament erwähnten *traditio Chrodhardi*. 2) Vgl. Jules Tardif, *Monuments historiques*, und die *Facsimiles* einzelner von diesen Urkunden bei Letronne, *Diplomata et chartae Merovingicae aetatis*. 3) Arch. nat. K. 7 n. 1; A, das im Musée des Arch. nat. ausgestellt ist, wird durch die besondere Signatur K. 7 n. 1^A hervorgehoben, D hat die Be-

Nationalarchiv in Paris hat die photographische Aufnahme sämtlicher Stücke in liebenswürdiger Weise gestattet¹, und dem opferwilligen Entgegenkommen der Redaktion verdanke ich es, im Anhang nicht nur die Texte bieten, sondern meine Darlegungen an der Hand von Lichtdruckfacsimiles erläutern zu können.

Nach der Ausfertigung scheiden sich die 4 Urkunden in zwei Gruppen: A und B haben die Schreiberzeile 'Ego Adarulfus rogitus et ordinatus a domno Fulrado scripsi et subscripsi', C und D 'Ego Audaccrus iussus et ordinatus a domno meo Folrado scripsi et subscripsi'. Dies entspräche der Ausfertigung durch einen öffentlich bestellten Schreiber einerseits und der Empfängerausfertigung durch einen Klosterschreiber andererseits. Wir werden später sehen, ob und in welchem Ausmasse diese Scheidung hier zutrifft. Auch nach den Zeugenreihen ergibt sich dieselbe Gruppierung: A und B gegen C und D. Die Prüfung nach Fassung und Rechtsinhalt ergibt aber eine Scheidung ganz anderer Art. Hier lehnt sich die bisher überhaupt noch nicht gedruckte, aber zum Verständnis der ganzen Gruppe unentbehrliche Urkunde C am engsten an A an, B bietet zwar den im wesentlichen gleichen Rechtsinhalt, aber in mehrfach veränderter Anordnung und zahlreichen Verkürzungen, D endlich steht seinem Rechtsinhalt nach so selbständig da, dass Mühlbacher im Recht war, wenn er sich Reg. 203 (199)f dagegen erklärte, in ihm eine Kopie des Testaments zu sehen, und es steht andererseits doch mit diesem Testament in so engem Zusammenhang, dass es im Nationalarchiv zu Paris mit Recht gemeinsam mit diesem verwahrt wird und nur im Verbande der ganzen Gruppe einer Prüfung unterzogen werden kann.

Doch ich kehre zur Schreiberfrage zurück und bitte den Leser, einen Blick auf die Facsimiles zu werfen. Von Adarulfus behaupten A und B geschrieben zu sein und weisen vom Anfang bis zum Ende zweifellos ganz verschiedene Hände auf. Von Audaccrus wollen C und D

zeichnung K. 7 n. 1². (Herr Dr. E. Perels hat meine Aufzeichnungen hierüber freundlichst nachgeprüft.) 1) Herrn Prof. H. Lebègue in Paris, dem für unsere Arbeiten stets hilfbereiten Manne, spreche ich für seine gütige Vermittlung meinen herzlichen Dank aus. Die Photographieen sind durch das Atelier von Berthaud frères in Paris, die Lichtdrucke in der Kunstanstalt von Albert Frisch, Berlin, hergestellt. Die Aufnahmen der Urkunden A, B, C wurden in Paris in Originalgrösse auf Doppelplatten gemacht; dabei erfolgte bei A infolge einer Verschiebung der Camera eine Verkleinerung des zweiten Teils um 6 mm im Breitendurchmesser, sodass eine einheitliche Lichtdrucktafel nicht hergestellt werden konnte.

herrühren und sind sich dabei so unähnlich wie möglich. Wir sind damit auf die erste ernste Schwierigkeit gestossen. Die Angabe kann innerhalb jeder Gruppe günstigsten Falls nur auf eine Urkunde zutreffen; vielleicht sind wir aber bei der einen wie der anderen um die Wette irre geführt. Gibt es ein Mittel, diese Frage zuverlässig zu entscheiden, ist es möglich, unter den vier Ueberlieferungen mit Sicherheit das eigentliche Original festzustellen? Die Hilfe kommt durch eine Königsurkunde.

Als ich die Entzifferung der Tironischen Noten für die Ausgabe der Karolinger-Diplome vornahm, verursachte mir DK. 118, eine Urkunde für das Fulrad-Kloster Salornes, durch die der Datumzeile beigefügten Noten nicht wenig Kopfzerbrechen. Das jetzt im Départementalarchiv zu Nancy verwahrte Original war im Musée des archives départementales Taf. 2 in schönem Lichtdruckfacsimile reproduziert worden, aber bei der Transcription des Textes hatte man sich die Lesung der Noten gespart. Sickel¹ gab zwar eine teilweise Auflösung 'ordinante (oder ordinavit) scribere et sigillare', aber von ihrer Unhaltbarkeit musste ich mich bald überzeugen. Vorbedingung zu einer eigenen Lesung zu gelangen, war zunächst die Feststellung, dass das gerade über den beiden ersten Noten stehende Zeichen, das man zunächst wohl geneigt sein mochte, als das die Endung enthaltende Hilfszeichen zu nehmen, mit dem Notenbestande nichts zu schaffen habe, dass es ein bedeutungsloser dem Schlusswort 'feliciter' der Datierung beigefügter Schnörkel sei. Nach Ausscheidung dieses irreleitenden Hemmnisses las ich 'Ego A-da-o-ul-fus scripsi et subscripsi', ohne über diese Entzifferung entzückt zu sein; denn ich war mir wohl bewusst, eine wenig wahrscheinliche Namensform ausgegraben zu haben. Ich kann es daher auch Mühlbacher nicht verargen, dass er zwar meine Lesung in den Text des Diploms aufnahm, in der Vorbemerkung es aber vorzog, den Schreiber, wie andere namenlose, mit der Sigle RA (Rado A) zu bezeichnen, statt ihn bei dem von mir gelesenen Namen zu nennen. Meine Freude war daher nicht gering, als ich in der Fassung A des Testaments mitten in den Schnörkeln des Subscriptionszeichens des Notars dieselben Noten wiederfand, diesmal aber zugleich mit der interpretatio authentica versehen; denn sie wiederholten einfach, was zuvor

1) Beitr. z. Diplomatik VII, Wiener SB. XCIII, 686, N. 1.

in einfacher fränkischer Minuskel steht: 'Ego Adarulfus (die Noten silbentachygraphisch: A-da-ru-ul-fus)¹ scripsi et subscripsi'. Mein Fehler hatte also nur in dem Verlesen von 'ru' zu 'o' bestanden, und er wird verzeihlich, da der Schreiber den ohnedies nur geringen Unterschied zwischen beiden Zeichen durch sorglose Behandlung seiner Noten so verwischte, dass auch Sickel und Jusselin² für ihre Lesung 'ordinante' das 'o' als Grundzeichen angenommen hatten. Die Gleichheit der Noten in beiden Urkunden steht fest; sie wird noch besonders deutlich durch die eigentümlich unregelmässige und unsichere Art, in der Adarulf in beiden Fällen gerade die leichtesten und geläufigsten Noten für 'scripsi' und 'subscripsi' behandelte. Der Vermerk ist an dieser Stelle nach der Datierung, die aber ganz der Stellung in A entspricht, in der Königsurkunde höchst auffällig. Er findet sich unter den erhaltenen Urkunden Karls d. Gr. nur hier und sonst nur noch in dreien Pippins, DK. 21 (Or. 'in dei nomine Hitherius scripsit'), 22 und 23 (Kopieen, 'Itherius scripsit'), aber in gewöhnlicher Schrift, nicht in Noten, und ohne das in der Privaturkunde ebenso regelmässige und für sie charakteristische, wie im Diplom ungebräuchliche und nur in der pfalzgräflichen Kanzlei in der Recognition des Königsplacitums teilweise verwendete 'ego'. Der gleiche Schreiber ist in den erhaltenen Originalen Karls d. Gr. nur noch einmal nachweisbar, in DK. 120 für St.-Denis, also ebenfalls für Fulrad. Adarulf als Schreiber in Königs- und Privaturkunde war gesichert. Die Frage konnte nur sein, ob Fulrad einen Schreiber der Reichskanzlei für die Ausfertigung seines Testaments bemühte, oder ob in DK. 118 und 120 die ersten Empfängerausfertigungen vorliegen, und das Urteil neigte der letzteren Annahme zu.

So interessant aber die erste feststellbare Wechselbeziehung zwischen Privat- und Königsurkunde sein mochte, den Hauptgewinn trug doch das Testament davon, dessen Ausfertigung A durch die Königsurkunde sichere Deckung

1) Die Zeichen für 'a' und 'da' sind einfach und selbst jedem Anfänger in der Kenntnis tironischer Noten geläufig; die folgenden Zeichen lassen sich bei Schmitz, *Commentarii notarum Tironianarum* genau nachweisen: ru 18, 2; ul 18, 55; fus 17, 4. 2) Dieser hatte zu einer Zeit, da meine Lesung im I. Bd. der Karolingerdiplome schon gedruckt, dieser aber noch nicht erschienen war, in der *Bibl. de l'école des chartes* LXVI, 378 eine neue Lesung vorgeschlagen 'Ego Adatus ordinante rege scripsi et subscripsi'. Ueber Richtigkeit und Unrichtigkeit der verschiedenen Lesungen braucht jetzt wohl nicht mehr gestritten zu werden.

für ihre Originalität erhielt. Als ich aber daraufhin das Facsimile von A zu einer genauen Vergleichung gegen das von DK. 118 hielt¹, war der erste Eindruck eine arge Enttäuschung; sie wird sich, wie ich fürchte, bei jedem wiederholen, der sich der Nachprüfung der Facsimiles unterzieht. Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass sich die Schriften im Duktus sehr gleichen; in besonderem Mass gilt dies sogar von den kräftigen, vielfach gespaltenen Oberschäften, die in Zug und Stärke ganz gleichartig erscheinen, vor allem aber in der starken Neigung von links gegen rechts. Auf Gleichheit der Hand liessen auch die Behandlung der 'm' und 'n', der 's' und 't', einzelne Cursivverbindungen mit 'o' und 'sp', vor allem auch die Gestaltung des 'x' schliessen, dessen Kreuzungsstrich nicht schräg, sondern vertikal verläuft². Mustert man aber sonst die Einzelheiten in Formung der Buchstaben und Buchstabenverbindungen, der Kürzungen und Kürzungszeichen, dann mehrten sich die Unterschiede doch bedenklich. Nun wahrte sich unser Schreiber zwar überhaupt gewisse Freiheit; denn auch zwischen DK. 118 und dem einzigen noch von gleicher Hand erhaltenen DK. 120 lässt sich ein streng einheitlicher Kanon nicht aufstellen³. Mancher Unterschied zwischen A und den beiden Diplomen mag auch in den reichlicheren Zierformen der Königsurkunde seine Erklärung finden⁴; aber über all das hinaus ergeben sich doch ganze Gruppen von Merkmalen, die den beiden Diplomen gegenüber A gemeinsam sind: Häufige Verwendung der Kürzung 'bs = bus' mit ganz bestimmt gestalteten Kürzungszeichen und der Kürzung für 'pro' mit weit nach unten gezogener Schleife; beide Kürzungen in

1) Bei dieser Vergleichung hat mir Herr cand. phil. Richard Salomon sehr willkommene Beihilfe geleistet, für die ich ihm bestens danke.

2) Das geht aus dem Facs. von DK. 118 weniger deutlich hervor (s. aber in der Datum-Zeile 'sex') als aus einer Vergleichung des ebenfalls von der Hand unsers Schreibers herrührenden DK. 120, von dem mir eine Photographie im Diplomata-Apparat zur Verfügung steht; 'exsolvat' in der vorletzten Contextzeile von A und 'exinde' in DK. 120 stimmen aufs Haar.

3) Diese Schriftgleichheit war zuerst von Dopsch erkannt und nach einer Diskussion auch von Mühlbacher, Lechner und mir angenommen worden; ich fand sie auch bei neuer Nachprüfung bestätigt. Gänzlich verschieden ist trotzdem in beiden Diplomen das Chrismon, so dass auch das von beiden wieder vollkommen abweichende Chrismon in A nicht aufzufallen braucht. Aus demselben Grund möchte ich auf die ganz verschiedenen Kürzungszeichen in A und DK. 118 keinen grossen Wert legen, denn in DK. 120 sind sie wieder anders und nähern sich dabei wieder mehr der Form in A.

4) So etwa das vielfach verschnörkelte 'Propterea' in DK. 118, Z. 6.

A vermieden¹, abweichende Gestaltung des wiederholt verwandten Majuskel-N, andere Art der Verbindung von 'f' mit folgenden Vokalen², vor allem aber ein ganz anderer Duktus des 'g'. Mit Recht kann man das 'g' als den charakteristischen Buchstaben des Schreibers der beiden Königsurkunden erklären. Es ist im Zug eines S geschrieben, und zwar von unten angesetzt und mit dem folgenden Buchstaben verbunden, während nachträglich erst der eigentliche Hauptschaft eingefügt wurde. Das 'g' in 'gracia' der ersten Zeile und die beiden 'g' im letzten Contextwort von DK. 118 'siggelavimus' lassen diese Technik deutlichst erkennen. In A findet sich davon keine Spur, der Buchstabe ist hier nach der regelmässigen Art der Urkunden- und Buchschrift gestaltet.

Dieser Schriftbefund muss erklärt werden können, soll nicht der aus der Feststellung des Namens sich ergebende, anscheinend zwingende Beweis seine Kraft einbüßen. Nicht nur A, sondern auch B nennt Adarulf als Schreiber; vielleicht liegt uns umgekehrt gerade hier seine richtige Schrift vor? Wir nehmen daher das Facsimile dieser Urkunde und vergleichen es mit DK. 118, um es aber sofort mit der Ueberzeugung beiseite zu legen, dass hier von Aehnlichkeit, geschweige denn Schriftgleichheit keine Rede sein könne.

In der einzigen erhaltenen Originalurkunde Pippins, in der auf die Datierung ein Schreibervermerk folgt, DK. 21 für Fulda, herrscht ein compliciertes Schriftverhältnis. Das 'Hitherius scripsit' trifft nur auf Signum-Zeile und Datierung zu, während der Context von einem unbekannten Schreiber und die Recognition von Baddilo herrühren. Trifft dies etwa auch bei DK. 118 zu? Hat Adarulf hier wohl nur die Datierung beigefügt, den Kontext aber ein sonst nur noch in DK. 120 nachweisbarer Mann geschrieben³? Leider finden sich gerade in der Datum-Zeile zweimal die eben beschriebenen 'g' (in 'regnante' und 'rege'): un-

1) Die Kürzung für 'pro' anzubringen, war in A allerdings wenig Gelegenheit (Z. 13 'pro anime meae', daneben noch Z. 1 'proprias', Z. 5 'proprietatis'), aber die Kürzung der Endung 'bus' ist in 8 Fällen vermieden.

2) In DK. 118. 120 stets eine einfache Einkerbung und von ihr der Verbindungsstrich herunter zum folgenden Vokal; in A neben dieser Form fast häufiger eine nach links über den Hauptschaft ausbiegende Schleife.

3) Signum- und Recognitions-Zeile in DK. 118 stammen von der wohlbekannten und sehr charakteristischen Hand des damaligen Kanzleichefs Rado; sie verbürgen dadurch zugleich die Originalität mit voller Sicherheit.

bedingte Gleichheit der Tinte des Kontextes, der Datierung und der Tironischen Noten macht überdies jede Arbeitsteilung hier von vornherein unwahrscheinlich.

Es bliebe noch der Ausweg, uns nach einer andern Erklärung umzusehen. Bresslau hat in seiner Abhandlung 'Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht', Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI, 56 an der Hand der St. Galler Originale die verschiedenen Abstufungen zusammengestellt, in denen sich der eigentlich verantwortliche Notar an der Mundierung der Urkunde beteiligen konnte. Für uns käme Fall 3 in Betracht: Beschränkung auf die Eintragung der Subscriptionszeile oder des Subscriptionszeichens. Aber auch in der Subscriptionszeile finden wir ganz die gleichen Ähnlichkeiten und Unterschiede wie im Kontext, vor allem die 'g'. Für Annahme einer Nachtragung des Subscriptionszeichens allein bietet A keinen Anhaltspunkt. Wir müssen daher doch noch sehen, eine andere Erklärung zu finden.

Die Abfassung des Testaments fällt, wie wir noch sehen werden, in den Anfang des Jahres 777 (Weihnacht 776 bis März 777 sind die äussersten Grenzen); vom 6. December 777 datiert DK. 118. War in der Zwischenzeit von nahe einem Jahr eine Beeinflussung der Schrift Adarulfs denkbar, infolge deren er Eigentümlichkeiten annahm, die ihm früher fremd waren? Die Beeinflussung könnte, wenn die Vermutung zutrifft, nur aus dem Kreise der Reichskanzlei erfolgt sein. Ich dachte zunächst an Rado, der damals seit kurzem die Kanzlei leitete. Auf Nachahmung dieses Vorbildes schienen die Schnörkel zu deuten, die der Schreiber von DK. 118 wiederholt am Zeilenende anbrachte. Aber von den oben zusammengestellten charakteristischen Merkmalen kommt der prächtigen Schrift Rados¹ auch nicht eines zu. Der Mittelsmann ist trotzdem bestimmt nachweisbar. Es ist der Schreiber HB. (Hitherius B.), von dessen Hand wir noch zwei Originale, DK. 83 für Fulrads Kloster Herbrechtingen und DK. 89 für Hersfeld, besitzen². Letzteres Diplom ist in den Kaiserurkunden in Abbildungen I, 2 reproduziert. Ein Vergleich dieses Facsimiles mit

1) Facsimile von DK. 103 in Kaiserurk. in Abbild. III, 2. 2) Der Umstand, dass die von seiner Hand erhaltenen Diplome für ganz verschiedene Empfänger lauten, zwischen denen ein näherer Zusammenhang nicht bestand, lässt ihn zugleich als eigentlichen Kanzleischreiber erkennen, nicht als von einem bestimmten Empfänger zu Gelegenheitsarbeit gestellt.

DK. 118 und 120 wird bei der Verschiedenheit des Zugs auch nicht den Gedanken an Schriftgleichheit aufkommen lassen; und doch finden wir hier alle Eigentümlichkeiten vereinigt, die wir als wesentliche Abweichungen der Schrift von DK. 118 und 120 gegenüber A feststellen konnten: die Kürzungen 'bus' und 'pro', die Majuskel-N, die Vokalverbindungen mit f, vor allem aber die ganz eigenartigen 'g'¹. Ja, selbst eine sprachliche Eigentümlichkeit hat Adarulf von seinem Vorbild übernommen: die Form 'marthur' in DK. 118 findet sich ebenso in DK. 83.

Es gilt nur noch ein geringfügigeres Bedenken zu beseitigen. Die Schreiber HB. und RA. (Adarulf) sind nach den erhaltenen Zeugnissen nicht nebeneinander in der Reichskanzlei nachzuweisen, sie lösen sich in ihrer Tätigkeit auch nicht unmittelbar ab. Vom 5. Januar 775 datiert die letzte von HB. geschriebene Urkunde DK. 89, vom 6. Dez. 777 das erste Diplom Adarulfs, DK. 118. Aber hier müssen wir doch die Spärlichkeit der Ueberlieferung in Betracht ziehen und bedenken, dass uns auch von der Hand der ständigen Recognoscenten, mit Ausnahme des meistbeschäftigten Wigbald, fast durchweg nur 2 bis 3 Originale noch erhalten sind².

Die Schreiberfrage dürfte demnach trotz der entgegenstehenden Bedenken und Schwierigkeiten gelöst sein. Wahrscheinlich war Adarulf ein mit dem Schreiben und Abfassen von Urkunden hinlänglich vertrauter Kleriker der Kapelle³, der als solcher Fulrads Testament schrieb und darauf erst als Hilfskraft in die Kanzlei kam, wobei sich der Einfluss des ältern Schreibers HB. auf ihn geltend machte. Dass Adarulf, als er DK. 118 für Salomes schrieb,

1) Noch nicht im Titel in 'gracia' und 'Langobardorum', aber bereits am Ende von Z. 1 in 'Carisiago' und dann fortgesetzt; ganz ebenso in DK. 83 (Photographie im Diplomata-Apparat). 2) Unter den 26 Diplomen (DK. 102 und 110 scheiden als Placita aus), die zwischen DK. 89 und DK. 118 auf uns gekommen sind, befinden sich 9 Originale, deren Contextschrift sich auf 4 verschiedene Schreiber verteilt. An der Mundierung der übrigen mag auch HB. noch beteiligt gewesen sein. 3) Einen Gaugerichtsschreiber möchte ich in Adarulf nicht sehen, da die Urkunde, worauf ich noch zurückkomme, am Hoflager Karls d. Gr., in der Pfalz zu Herstal, ausgestellt ist; aber auch nicht einen Mönch von St.-Denis, da wir das Gegenstück als Klostersaufertigung in C kennen lernen werden. Ein so bestimmter Fall wie die jüngeren Beispiele, dass der kaiserliche Notar Hirminmar Einhards Urkunde für Michelstadt im Odenwald (SS. XXI, 360) oder der Notar Ludwigs d. D. Dominicus eine Tauschurkunde für Bischof Baturich von Regensburg schrieb (Chroust, Mon. palaeogr. VI, 4-5), liegt hier daher nicht vor.

mit dem Brauch der Königsurkunden noch keineswegs ausreichend vertraut war, zeigen mehrere Anhaltspunkte. Ausser den in Fassung und Stellung in den erhaltenen Diplomen einzig dastehenden und nur mit Fulrads Testament sich deckenden Tironischen Noten stört der Rückfall in den Singular der Privaturkunde¹. Aber auch die Datierung mit dem einleitenden 'Datum quod fecit' und der Tagesbezeichnung nach fortlaufender Zählung ist ungewöhnlich. Sie findet sich in Merovingischen Königsurkunden häufig und ist auch den Privaturkunden jener Zeit nicht fremd; in Karolingerzeit aber ist sie nur noch äusserst selten und im wesentlichen nur in zwei Urkundengruppen gebraucht, in Immunitäten und Gerichtsurkunden, bei denen sich die Verwendung der überlebten Formel aus dem zäheren Festhalten an alten Fassungen und dem Einfluss vorgelegter älterer Vorurkunden erklärt². An alte, ihm bekannte Vorbilder hat sich dabei auch Adarulf gehalten, nicht an den geltenden, ihm nicht fest vertrauten Kanzleibrauch.

Die Vermutung, die ich über die Stellung dieses Schreibers aussprach, erhält durch diese Beobachtungen eine nicht unwesentliche Stütze.

Fulrads Testament ist nicht nach dem noch ganz auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten Formular eigentlicher Testamente abgefasst³, sondern nach dem von Schenkungen⁴. Nur die Poenformel nimmt eine gewisse

1) 'que circa genetore meo Pippino rege et circa me habere viduntur'. 2) Die Einzelfälle sind unter Pippin DK. 4 für Utrecht, DK. 6 für St.-Denis (Placitum) und DK. 14 für St.-Calais (Immunität); unter Karl d. Gr. ausser in DK. 118 nur noch in DK. 61 und 66 (Immunitäten für St.-Maur-des-Fossés und Trier) und DK. 63 und 216 (Placita für Fulda und für Salacus). Unter den eigentlichen Diplomen bezeichnet unsere Urkunde den weitaus jüngsten Fall. 3) Als Beispiele führe ich an das Testament der Aebtissin Burgundofara v. J. 632 (Pardessus II, 15, n. 257) und das des Abtes Widerad vom 28. Januar 721 (Pardessus II, 323, n. 514). Letztere Urkunde ging später als Formel in die Collectio Flaviniacensis über (ed. Zeumer, MG. Formulae p. 476, n. 8). Ein älteres Beispiel war aber schon in die bekannteste Sammlung Markulfs II, 17 (ed. Zeumer p. 86) aufgenommen. 4) Fulrads Testament steht hierin also ganz auf einer Linie mit dem ebenfalls in den Formen einer Schenkungsurkunde gehaltenen Testament des h. Willibrord, das jüngst durch Poncelet, *Analecta Bollandiana* XXV, 163 ff. eine sorgfältige und bisherige Anzweiflungen zurückweisende Untersuchung gefunden hat. Unsere Arenga 'Terminum vitae pertimesco' ist zwar genau in dieser Fassung in den Formelsammlungen nicht zu belegen, aber der gleiche Gedanke findet sich in den Formeln der 'Cessio a die praesente' oder 'Donatio ecclesiae' Markulf II, 4, Turon. additament. 1, Salicae Mercuriana 1 (ed. Zeumer p. 76. 159. 241): 'Dum fragilitas humani generis pertimescit ultimum vitae temporis subitanea transpositione ventura'.

Sonderstellung ein. Die älteren Formulare hatten sie bei Schenkungen überhaupt nicht für unbedingt nötig erklärt und nur der grösseren Sicherung wegen beigefügt¹, und zwar in der bekannten typischen Weise: der Drohung mit Gottes Zorn und der Festsetzung einer bestimmten, zur Hälfte an den Fiskus, zur andern Hälfte an die betreffende Kirche fallenden Strafsumme. Diese Praxis hatte sich in der Folgezeit ganz festgelegt, sie lässt sich an vielen hunderten noch erhaltenen Schenkungsurkunden des 8. und der ersten Hälfte des 9. Jh. verfolgen. Unsere Urkunde verkürzt dem gegenüber die Poenformel, indem sie die *poena spiritalis* fortlässt, eine Art, die Markulf gerade bei den Formularen für Mitgift, Adoption, Kauf, Tausch vorsieht².

Die Urkunde ist zu Herstal, am Hoflager Karls d. Gr. ausgestellt, dem Fulrad als Erzkaplan regelmässig zu folgen hatte³. Höfischer Einfluss kommt in der Datierung, im vollen Titel Karls d. Gr. als '*gloriosissimus rex Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum*' und in der Zählung nach fränkischen und italischen Regierungsjahren zum Ausdruck⁴. Die Urkunde wäre, da das italische

1) Markulf II, 4 (ed. Zeumer p. 77): '*Licet in cessionibus poenam adnecti non sit necesse, sed nobis pro homni firmitate placuit inserendum*'.
 2) Markulf II, 13—24 (ed. Zeumer p. 83—92). Markulf II, 11 (Erbübertragung bei Lebzeiten) mit derselben Poenformel bildet der Rechtshandlung nach den Uebergang zwischen Testament und Schenkung. In reiner Schenkung ist die verkürzte Fassung immerhin bezeugt durch Form. Sal. Merkel. 1 (ed. Zeumer p. 241).
 3) Ganz irrig ist hier die Darstellung bei Abel-Simson I, 265: 'Auch der oberste Hofkapellan, Abt Fulrad von St.-Denis, erschien während dieses Aufenthaltes des Königs in Heristal, um die Genehmigung seiner letztwilligen Verfügungen zu erbitten'. Simson selbst erbringt an anderer Stelle (II, 541) den Nachweis, dass die Erzkapläne ständige Präsenz bei Hof zu üben hatten. Fulrads beide Nachfolger in dieser Stellung, Bischof Angilram v. Metz (784) und Bischof Hildebald v. Köln (791) liess der König durch P. Hadrian I. ausdrücklich ihrer bischöflichen Residenzpflicht entbinden. Vgl. jetzt Kanon LV der Frankfurter Synode v. J. 794, MG. Conc. II, 171 (ed. Werminghoff): '*Dixit etiam dominus rex in eadem synodum, ut a sede apostolica, id est ab Adriano pontifici, licentiam habuisset, ut Angilramnum archiepiscopum in suo palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eadem synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum episcopum habere debuisset, quia et de eodem, sicut et de Angilramnum, apostolicam licentiam habebat. Omnis synodus consensit et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas*'.
 4) Ich kann solche Doppelzählung ausser in der Urkunde Gisas, der Schwester Karls d. Gr. (MG. DK. 319) nur noch in einem Original v. J. 811 nachweisen (Tardif p. 74, n. 101). Auch hier ist höfischer Einfluss nicht ausgeschlossen; die Urkunde dürfte in gewissem Zusammenhang stehen mit dem damaligen westfränkischen Aufenthalt Karls, der ihn bis Boulogne führte. Voller

Regierungsjahr bereits umgesetzt ist, das fränkische dagegen noch nicht, zwischen Anfang Juni und dem 9. Oktober 777 einzureihen. Aber in diesen Monaten ist ein Aufenthalt Karls d. Gr. in Herstal nicht nachzuweisen; wohl aber von Weihnacht 776 bis in den März 777¹. Es ist daher in Fulrads Testament ein Fehler in der Angabe des italischen Regierungsjahres anzunehmen, und für die Einreihung bleibt das königliche Itinerar massgebend².

Unter den Unterschriften fesselt vor allem unser Interesse die schmucklose, aber feste und kräftige, sicher individuelle und wohl ebenso sicher eigenhändige Schrift Fulrads. Ebenso sicher rühren andererseits die in vier Kolumnen stehenden Zeugeneintragen vom Schreiber der Urkunde her³. Wie steht es mit den beiden anderen Unterschriften, die durch ihre subjektive Fassung und ihre selbständigen Subscriptionszeichen gleich der Fulrads zum mindesten den äussern Schein der Eigenhändigkeit erwecken? Bei der einen Unterschrift 'Haimardus⁴ consensi (SS)' spricht die ungewöhnliche Cursivverbindung und das von dem Fulrads wie von dem des Notars gleich verschiedene Subscriptionszeichen für Individualität. Das grössere Interesse beansprucht die andere Unterschrift, weil sie zugleich der bekanntern Persönlichkeit entspricht. Es ist kaum zweifelhaft, dass sie dem Maginarius angehört, der seit 782 als Hofkaplan erscheint und 784 Fulrads Nachfolger als Abt von St.-Denis wurde. Politisch trat

Titel, aber nur fränkische Regierungsjahre in dem Placitum vom 24. Aug. 791, Tardif 70 n. 92, und in zwei Fuldaer Urkunden, Dronke n. 85 (a. 786, Klosterschreiber Asger) und Dronke n. 87 (a. 788, Einhard). Ueber die Uebernahme des ital. Regierungsjahres in der Hammelburger Grenzweisung aus DK. 116 vgl. meine Ausführungen Schrifttafeln III, Erläuterung zu Taf. 73. 1) Mühlbacher n. 203 (199) f — 209 (205) a. Vom Januar 777 datieren DK. 114, 116 für Lorsch und Fulda, für Ostern 777 (30. März) ist uns als nächster sicherer Aufenthaltsort Nymwegen bezeugt. Nach einem Zusatz der s. g. Annales Einhardi erfolgte der Aufbruch dorthin 'prima veris adspirante temperie', also wohl sicher nicht vor März. 2) Der Fehler ist schon von Abel-Simson I, 265, N. 4 erkannt und berichtet. Für Ausstellung bei Hof spricht auch, worauf ebenfalls bereits hingewiesen wurde, die Zeugenschaft des Pfalzgrafen Anselm. 3) Sowohl in den Ausfertigungen A wie B zeigen die meisten Kreuze kräftigen Zug, so dass sich an autographe Eintragung derselben denken liesse. 4) So lese ich mit Tardif gegen 'Halmardus' bei Mabillon; die Verbindung 'ai' ist zwar ganz ungewöhnlich, aber der an sich häufigeren Verbindung 'al' entspricht die Ausführung nicht. Auch der Schreiber von B fasste sie nicht als die ihm sonst zweifellos geläufige Verbindung 'al'. Eine Lesung 'Hamardus' ist ausgeschlossen, weil dann das offene 'a' unmittelbar zu 'm' hätte übergeführt werden müssen.

er dadurch hervor, dass er 781—788 wiederholt als Gesandter Karls d. Gr. bei P. Hadrian I. tätig war¹. Die andere Frage geht dahin, ob er auch mit dem 768—771 tätigen Kanzleichef Karlmanns zu identifizieren ist. Das hat Sickel für unwahrscheinlich erklärt², während Abel-Simson³ und Mühlbacher⁴ der Gleichsetzung zuneigen. Die Unterschrift des Maginarius kennen wir aus der Recognition von 6 erhaltenen Diplomen Karlmanns zuverlässig⁵. Vergleichen wir damit die Subscription in A, so fällt die vollständige Gleichheit des Recognitions- (in A Subscriptions-) Zeichens in Gestaltung und Ausschmückung auf. Das Zeichen in A ist entsprechend den allgemeinen Raumverhältnissen etwas kleiner und einfacher; aber jeder einzelne Zug und Schnörkel, der sich hier findet, ist im Recognitionszeichen des Maginarius nachzuweisen, während das äusserlich ähnliche Subscriptionszeichen des Notars Adarulf doch gerade in den Einzelheiten abweicht. Darauf, dass auch die den Namen wiederholenden Tirolischen Noten in beiden Fällen sich decken, möchte ich bei der Einfachheit der Zeichen nicht einmal grosses Gewicht legen⁶. Immerhin liegt im eigenartigen Subscriptionszeichen das Schwergewicht für den Schriftvergleich; die meist wenig charakteristischen Buchstaben des Namens bieten hierzu viel minderen Anhalt. Die Art der Verbindung von 'ri' deckt sich, während das schlichte 'g' in A von dem kühn geschwungenen in den Recognitionen des Maginarius absticht. Aber hier ist nicht zu übersehen, dass unter dem halben Dutzend erhaltener Urkunden gerade die in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' III, 1 reproduzierte selbst eine Ausnahme macht, dass mit der im allgemeinen grösseren Neigung zu Zierformen bei Schrift und Beglaubigung der Königsurkunden zu rechnen ist und dass zwischen dem letzten erhaltenen Originaldiplom Karlmanns und dem Testament Fulrads reichlich 7 Jahre liegen. Immerhin dürften die vorhandenen Anhaltspunkte

1) Hinweis darauf bereits bei Sickel, *Acta Karol.* I, 77, N. 1, wobei nur zu berichtigen ist, dass er in den Papstbriefen des Codex Carolinus, der Quelle, aus der wir über diese Tätigkeit des Maginarius wissen, nicht 'bald capellanus, bald abbas' heisst, sondern dass in den späteren, nach Fulrads Tod fallenden Schreiben die eine Bezeichnung durch die andere abgelöst wird. (Als missus in epist. 69, als cappellanus in 71, als abbas in 77. 82. 83, *MG. Epp.* III). 2) *A. a. O.* I, 77. 3) *JB. Karls d. Gr.* I, 487. II, 543. 4) *MG. DK.* I, p. 61. 5) Facs. von *DK.* 45 in *Kaiserurk. in Abb.* III, 1 und von *DK.* 47 in *Diplomi imp. e reali*, Taf. 1; von der Recognition der anderen Originale stehen mir Photographieen zur Verfügung. 6) Ihre Nachahmung traf auch der Schreiber von C.

ausreichen, die Eigenhändigkeit der Subscription des Maginarius in A anzuerkennen und zugleich die Maginariusfrage im Sinne Abel-Simsons und Mühlbachers zu lösen¹.

Ueber die anderen Zeugen vermögen wir wenig festzustellen. Nur wenige erscheinen mit dem Grafentitel und diese auffälligerweise erst am Schlusse der ganzen Reihe. Die bekannteste Persönlichkeit ist der Pfalzgraf Anselm, der 778 in Spanien beim nächtlichen Ueberfall der Nachhut Karls durch die Wasconen fiel². Der an erster Stelle genannte Teudericus dürfte mit dem Verwandten Karls und ripuarischen Grafen Theoderich identisch sein, der in den Sachsenkämpfen des Jahres 782 eine bedeutende Rolle spielte³. Einige der hier genannten Namen kehren wenige Jahre später (782) unter den Beisitzern im Königsgericht wieder⁴.

Vor der Subscription Adarulfs ist zunächst die Datierung wiederholt, vielleicht unter dem Einfluss der Königsurkunde, deren Abschluss sie stets bildete⁵. Es wäre interessant festzustellen, ob auf gleichen Einfluss noch etwas anderes zurückzuführen ist, worin unser Testament unter allen fränkischen und alamannischen Urkunden des 8. und 9. Jh., von denen ich Kenntnis habe, ganz einzig dasteht. Unsere Ausfertigung A ist in gewissem Sinne besiegelt, aber nicht mit einem Siegel nach gewöhnlicher Auffassung, sondern mit dem Symbol der rechtsförmlichen Handlung, mit der festuca. Rechts in der Ecke des Pergaments, hart am Subscriptionszeichen Adarulfs und zum Teil in ihm wurden in nahen Abständen vier kleine Vertikalschnitte gemacht. Dadurch entstanden zwei Streifen, die zur Schleife gehoben wurden, um einen dünnen Zweig, das germanische Symbol der Besitzübergabe, an

1) Sickel, *Acta Karol.* I, 77 hatte zwar das Testament Fulrads aus dem verfügbaren Vergleichsmaterial von vornherein gestrichen, indem er erklärte, dass in ihm überhaupt nur Fulrads Unterschrift autograph sei, alle anderen aber vom Urkundenschreiber herrühren. Das kam aber davon, dass Sickel nicht A, sondern B für das eigentliche Original hielt. Für dieses trafen seine Beobachtungen zu, aber die Voraussetzung war unrichtig. 2) Abel-Simson I, 305. 3) Er erscheint zwar in A nicht mit dem Grafentitel, aber an hervorragender Stelle neben dem Subscribenten Haimardus; in C ist er überdies ausdrücklich als 'Teodericus comes' aufgeführt. 4) In dem nur abschriftlich überlieferten und daher hinsichtlich der Namensformen nicht völlig zuverlässigen DK. 148 für Trier; unter den scabini: Hildrado, Gundacro, Hadegario (ob = Hartgero in A?), Folrado, Ricgaulo (= Ricgaio in A). 5) In B und C wurde die Wiederholung der Datierung fortgelassen.

der Urkunde festzuhalten¹. Die Urkunde selbst aber bringt wie kaum eine zweite das Kompromiss römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Anschauung, als das uns unser älteres Urkundenwesen erscheint, sichtbar zum Ausdruck².

Fassung B.

Ueber den Schriftbefund im grossen und ganzen habe ich oben S. 175 f. bereits gehandelt. Die Urkunde behauptet, gleich A, von Adarulf herzurühren, ohne im ganzen oder auch nur in einem kleinen Teil die gleiche Hand wie A aufzuweisen. Die Mehrheit der Schlüsse, die sich aus diesem Befund ziehen liessen, wird sich sofort einengen, wenn wir zunächst das Eschatokoll der beiden Fassungen vergleichen. Was hier jedem auffällt, ist Fulrads eigenhändige Unterschrift, die hier so charakteristisch wie in A uns entgegentritt, nur dass es der Erzkaplan Karls d. Gr. hier noch etwas weniger gut verstand, eine bestimmte Schriftzeile einzuhalten. Diese Beobachtung liefert eines. B kann keine blosse, sei es gleichzeitige, sei es spätere Kopie sein, es liegt uns auch in dieser Fassung eine mit Fulrads Wissen vorgenommene und von ihm durch eigenhändige Vollziehung gebilligte und anerkannte Ausfertigung vor, das heisst, B besitzt gerade hierin die Kriterien, die wir als die für den Begriff der Originalität entscheidenden festhalten.

Es gilt nun, das Prioritäts- und Abhängigkeitsverhältnis von A und B festzustellen. Dabei wird noch eines zu beachten sein. Wenn bei irgend einer, so war

1) Dass der an der Urkunde befestigte Zweig (oder Halm) nicht wesentlich länger gewesen sein kann als das heute noch vorhandene Stück, ergibt sich daraus, dass nach rechts hin überhaupt kaum ein Raum mehr blieb; geringe Absplitterung ist natürlich im Laufe so vieler Jahrhunderte nicht ausgeschlossen. Wahrscheinlich vollzog sich der Vorgang so, dass ein kleines Stück von der rechtsförmlich übergebenen festuca abgeschnitten und an der Urkunde befestigt wurde. Ältere Editoren, wie Grandidier und der Herausgeber des Wirtemberg. UB., hatten noch diese sonderbare Besiegelungsart mit der Formel 'stipulatione subnexa' in Zusammenhang gebracht und erklärt, die 'stipula' sei an der Urkunde noch zu sehen. 2) Jedenfalls ist sie die älteste Originalurkunde, an der wir diese Verbindung bestimmt nachzuweisen vermögen. Ueber die Anbringung von Traditionssymbolen an Urkunden vgl. H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechts S. 613 f. mit Berufung auf Michelsen, Ueber die festuca notata und die germanische Traditionssymbolik, Jena 1856. Dieser selbst bezieht sich S. 12—15 auf den Nouveau Traité de dipl. IV, 646—648; hier aber stehen lediglich dieselben allgemeinen Phrasen wie bei Michelsen ohne einen einzigen bestimmten Nachweis. Brunner fügt mit Heranziehung des CD. Cavensis und der Vorrede Morcaldis noch bei, dass ähnlicher Brauch auch in Salernitanischen Urkunden nachweisbar sei.

bei unserer Urkunde ein Vorakt geradezu unerlässlich, der die reichhaltige Liste der Besitzungen und wahrscheinlich auch die Vielheit der Zeugnennamen festhielt. Die Möglichkeit unabhängiger Benutzung dieser Vorlage durch A und B wird daher ebenfalls erwogen werden müssen.

Gleich die Beachtung der nächsten Unterschriften, der beiden des Haimardus und Maginarius, die subjectiv gefasst und in A, wie wir sahen, auch eigenhändig eingetragen sind, liefert wertvolle Anhaltspunkte. Sichel war hier ganz im Recht, sie in B ebenso bestimmt der Schreiberhand zuzusprechen. Entscheidend sind vor allem die drei, durch die Gleichheit der Zierformen, besonders der gezahnten Linien, auffallenden Subscriptionszeichen. In diesem Punkte steht also B hinter A zurück. Weiter noch führt uns die Unterschrift des Haimardus. Dem Schreiber von B lag das Autograph in A mit der durch den Oberschaft des 'H' gelegten, in der Tat ganz vereinzelter Cursivverbindung 'ai' vor; er missverstand sie und verdarb sie, indem er bei der Nachzeichnung gerade den entscheidenden Teil, der das offene 'a' herstellte und von hier erst zum 'i' abwärts führte, fortliess¹. Hieraus allein schon ergibt sich A als die frühere, von B benutzte Ausfertigung.

Dass die Eintragung der folgenden Zeugen in nicht ganz gleichartiger äusserer Anordnung erfolgte, lag im verschiedenen Format von A und B begründet. A hatte in schöner, übersichtlicher Anordnung in 4 Kolumnen je 4 Namen verzeichnet; nur in der ersten Kolumne stand noch Graf Theoderich voran. Die grössere Breite von B ergab 5 Kolumnen mit abwechselnd 4 und 3 Namen. Die Reihenfolge von A ist dabei in der 1. und dann wieder in der 3. bis 5. Kolumne von B mit geringen Schwankungen beibehalten. Eine Störung brachte nur die 2. Kolumne von B, indem hier zwei Zeugnennamen ausserhalb der Reihe gesetzt wurden und als einzig neuer Zeuge Rotger hinzutrat².

1) Das Gebilde, das so in B entstand, ist ein mit Oberlänge versehenes und verschnörkeltes 'i'; es ist daher Himardus zu lesen. 2) Ich bemerkte schon oben S. 184, N. 3, dass auch in den meisten Zeugenunterschriften in B die Kreuze sehr stark hervortreten. Die Erscheinung wird hier noch besonders deutlich durch den Gegensatz, den die wohl sicher vom Schreiber eingezeichneten, schmalen und dünnen Kreuze der letzten Kolumne hierzu bieten. Bei dem Namen des Pfalzgrafen Anselm hatte der Schreiber sogar zunächst das Kreuz ausgelassen und bereits das

Engste Anlehnung zeigen auch die Arenga und der Beginn der Dispositio, so dass hier zwei Fehler gemeinsam in beiden Fassungen auftreten: 'ubi plurima turma laudes Christi adesse videntur' statt 'ad laudes', und: 'Ego Fulradus . . . dono donatumque in perpetuum' statt 'dono donatumque in perpetuum esse volo'¹. B verwendet in der Arenga zweimal nach einander das Wort 'helemosina'. A hat an erster Stelle dafür 'aelimonia', aber dies ist durch Rasur aus 'aelimosina' verbessert, und wir werden sehen, dass diese Korrekturen in A nicht unmittelbar erfolgten, so dass auch hier der Verstoss in A den gleichen in B zur Folge hatte².

Umso grösser sind die Abweichungen im dispositiven Teil. Rein äusserlich kennzeichnen sie sich durch eine viel knappere Fassung, die unter anderm in der Auslassung aller nicht unbedingt nötigen Beifügungen von A hervortritt³. Wahrscheinlich war der Schreiber durch die geringere Grösse seines Pergaments von vornherein zu gewissem Haushalten mit dem Raume genötigt. Wer aber hierin das Wesentliche sieht und B als blossen Auszug aus A, als das sogenannte 'kleinere Testament' bezeichnet, unter welchem Namen B tatsächlich bis heute geht, der erkennt und unterschätzt die wahre Bedeutung dieser Ausfertigung, die in einer Neuredaktion von A zum Zwecke einer bessern und zutreffenderen topographischen Anordnung des aufgezählten Einzelbesitzes besteht. Erst hier tritt uns die Scheidung des gewaltigen Besitzes in drei grosse territoriale Gruppen, die Güter im Saargebiet, im Elsass, Ortenau und Breisgau, und im Seillegau (vgl. oben S. 171) klar entgegen, während sie in A wiederholt durch unrichtige Zugehörigkeitsangabe oder falsche Einreihung gestört wird. Wer sich das Zustandekommen der Urkunde so vorstellt, dass zunächst im Vorakt eine Roh-Zusammenstellung der ganzen Liste erfolgte, die selbst strenger Gliederung noch entbehrte und überdies durch Nachträge und Korrekturen unübersichtlich geworden war, der wird sich nicht wundern, dass die erste Redaktion nicht voll gelang. Die Erkenntnis der vorhandenen Mängel liess eine nach dieser Richtung verbesserte Neuausfertigung

'a' von 'Anselmo' begonnen, als er seines Irrtums gewahr wurde und über das 'a' das Kreuz setzte. 1) Beide Fehler sind in C vermieden. 2) Auch hier bringt C das richtige 'alimonia'. 3) Fortgelassen sind z. B. 'quae Ermelindis mihi tradidit, . . . que Chrodhardus mihi tradidit, . . . quae Uuido mihi tradidit' u. s. w.

als wünschenswert erscheinen. Auch sie wurde unter Adarulfs Namen hergestellt, zwar in keinem Teil von ihm geschrieben¹, aber vielleicht von ihm beaufsichtigt und schliesslich durch Fulrads eigenhändige Unterschrift als zweites, gleichwertiges Original beglaubigt.

Schon in der Aufzählung des Besitzes im Saargebiet begegnen mehrfache Aenderungen. 'Gamundias' fehlt, aus dem Satz 'quantumcunque Haribertus in ipsa loca habuit' ist in B 'Hairbertisuillare'² geworden; nach 'Fechingas' ist gegenüber dem ursprünglichen, nicht dem später verbesserten Text von A, noch 'Fachinulfingas' eingefügt. Es war dies eine Ergänzung, der man Bedeutung beilegte; ich komme darauf bei Besprechung der Rezension C noch zurück. Die erste ganz offenkundige Verbesserung tritt im folgenden hervor, indem in B durch Einfügung der Worte 'similiter et in Alsacis seu in Morthenauia' die Lage des nun folgenden Besitzes zuverlässig bezeichnet und als neue Gruppe von der früheren geschieden ist, während in A auf 'similiter Fechingas' ganz gleichartig 'similiter Fredishaim' folgt, ohne dass angedeutet war, dass hiermit eine Besitzreihe ganz anderer Gauzugehörigkeit einsetzte, und die Gaubezeichnung 'et reliquas res per loca diversa tam in Alisacius quamque in Mordinauia' erst nachhinkt. Die Aufzählung des elsässischen Besitzes ist durch Weglassung aller entbehrlichen Erläuterungen ganz knapp zusammengefasst, dabei aber durch vier Ortsangaben 'Fresenhaim, Suntoba, Bebonouillare, Scofhaim' vermehrt; und dass es sich hier tatsächlich um Füllung der unvollständigen Liste handelt, geht daraus hervor, dass Sundhofen bereits in DK. 27 unter Fulrads Eigengütern aufgeführt war. Wie der Beginn, so ist auch der Schluss dieser Gruppe deutlich und richtig abgegrenzt, indem 'Uualterouillare', das in A an die Spitze der Güter des Seillegaues geraten war, dort aufgezählt ist, wo es nach seiner Lage in der badischen Ortenau hingehört. Wieder folgt dann die orientierende Gauangabe 'nec non et in Salninse'. Die lange Pertinenzformel, die in A den ersten Teil der Vergabungen abschloss, ist in B als entbehrlich ganz fortgelassen, das Wesentliche aus ihr, die

1) Es trat hier also der Fall ein, den Bresslau, Forsch. z. deutschen Gesch. XXVI, 56 als 4c bezeichnet hatte: Herstellung der ganzen Reinschrift durch einen Vertreter, der aber in der Subscription nur den Namen seines Auftraggebers nannte und hierdurch irreführte. Mit den erhaltenen Zeugnissen aus der Kanzlei Karls d. Gr. hat diese Hand nichts zu tun. 2) Doch ist das Wort in B so stark verwischt, dass ein Tilgungsversuch nicht ausgeschlossen ist.

Zusammenfassung aller Gaulagen, erst am Schlusse der Aufzählung der Kirchen angefügt.

Im zweiten Teil sind die Abweichungen von B geringer; sie beschränken sich auf die schon hervor-gehobenen, teilweise anderen Bezeichnungen der Klöster und auf eine wieder im Interesse bessern topographischen Fortschreitens vorgenommene Umstellung der vierten und fünften 'cella'. Doch muss uns gerade der einleitende Satz dieses zweiten Abschnittes noch näher beschäftigen. Er lautet in A 'Similiter Salona, ubi edificavi ecclesia in honore sanctae Mariae, ubi requiescunt sanctus Privatus martyr, sanctus Ilarus confessor, quicquid ibidem datum fuit de conlata populi et ipse populus mihi tradidit, omnia et ex omnibus, sicut per testamentum meum iam confirmavi, a partibus sancti Dionisii ipsa cella debeat aspicere'. B fasst sich auch hier viel kürzer: 'Similiter Salona, ubi aedificavi ecclesiam in honore sanctae dei genitricis Mariae, ubi requiescunt corpora sanctorum pontificum Privati martyris et Hilari confessoris, quicquid ibidem donatum fuit de conlata populi'. Grandidier schloss daraus bei seiner Edition beider Texte, dass die Berufung auf B gehe, das dadurch als die ursprüngliche Ausfertigung, als das eigentliche Testament gekennzeichnet sei. Diese Ansicht bedarf nach dem, was ich soeben über das Abhängigkeitsverhältnis von B zu A ausführte, keiner langen Widerlegung. Der Hinweis, der in B nur deshalb fehlt, weil dieses den ganzen spätern Teil des Satzes fortliess, hat mit dem Prioritätsverhältnis der beiden Fassungen garnichts zu schaffen; er geht auf eine ausserhalb unserer Gruppe stehende Urkunde, die schon Le Cointe näher bezeichnen zu können glaubte¹. Er sah in ihr ein älteres, spätestens dem Jahre 771 zuzuweisendes Testament, das nach dem Zeugnis der Synode von Verberie (853) noch Papst Stephan III. († 772) bestätigt habe. Dagegen wandte schon Abel-Simson² mit Recht ein, dass die Berufung in den Akten der Synode von Verberie, die uns später noch eingehend beschäftigen werden, viel richtiger auf Stephan IV. und auf das bekannte, erhaltene Testament, nicht auf ein älteres, verlorenes gehe. Man begreift dann auch den Apparat nicht recht, der in der mehrfachen Ausfertigung unserer Urkunde aufgeboten wurde, wenn sie nicht selbst die grundlegende und zusammenfassende Gesamtverfügung

1) Ann. eccl. Franc. V, 781. VI, 131. 2) JB. I, 266, N. 2.

über Fulrads Besitz, sondern nur eine spätere Erneuerung oder Ausführungsbestimmung des schon bestehenden eigentlichen Testaments war. Aber Le Cointe hatte für die Deutung der Stelle doch den bessern Weg gewiesen als Grandidier; nur müssen wir uns von dem strengen, rechtstechnischen Begriff des 'testamentum', der ja auch unserer Urkunde, genau genommen, nicht zukommt, losmachen und uns an die allgemeinere Bedeutung von testamentum = carta halten¹. Diese Urkunde Fulrads ist noch sicher festzustellen. Sie betraf ebenfalls Vergabung von Besitz an St.-Denis für den Todesfall, 'nur war sie nicht allgemein gehalten, sondern auf Salornnes und seinen Sonderbesitz beschränkt'². Diese Vorurkunde nun ist im zweiten Teil des Testaments benutzt und ausgeschrieben. Es fällt schon auf, dass Salornnes und sein Besitz viel umständlicher und eingehender behandelt ist als die andern fünf Klöster und Kirchen Fulrads. Entscheidend aber ist, dass die dieser Aufzählung angefügte Pertinenzformel ursprünglich zu einer Sonderurkunde für Salornnes gehörte; denn nur zu den Pertinenzen dieses Kirchbesitzes gehörte der Salzbezug in Vic und Marsal³, nicht auch zu denen von St. Pilt, Leberau oder Esslingen. Die Aufzählung der Kirchen unterbricht also nur den Text der Vorurkunde, der nach diesem Einschub mit 'quantumcumque ad ipsa cella'⁴ aspicere videntur et conlata populi ibidem delegavit' fortfuhr. Aber auch auf den Beginn des Textes scheint diese Vorurkunde ihren Einfluss erstreckt zu haben. Wir werden über sie noch näher urteilen können, wenn wir noch einmal die Königsurkunde vornehmen, deren ich schon oben (S. 172) kurz gedachte, das erste Diplom Karls d. Gr. für Salornnes vom J. 775, DK. 107. Wenn uns diese Ur-

1) Testamentum donationis in DK. 72 für Lorsch a. 772/73 und DK. 152 für Ansbach a. 786 verwendet für Berufung auf Privaturkunden; in DK. 146 für Farfa für die Urk. des Langobardischen Herzogs. Vgl. auch die bekannte Stelle, in der Testamentum allgemein für Königsurkunde gebraucht wird, lex Rib. LX, 6: 'Quod si testamentum regio absque contrario testamento falso clamaverit, non aliunde quam de vita componat'. 2) Ähnlich hatte Fulrad schon viele Jahre zuvor eine solche Einzelverfügung über Teile seines elsässischen Besitzes beabsichtigt, wie aus dem Inhalt von DK. 27 hervorgeht. 3) 'Patellas ad salo faciendum in vico Bodatio seu Marsallo una cum sessis eorum, sicut dixi'; gerade dieser Verweis auf eine schon vorhandene Bestimmung, der in deutlicher Beziehung steht zu dem 'sicut per testamentum meum iam confirmavi' behebt den letzten Zweifel. 4) Das 'ipsas cellas' ist hier wohl die einzige sichere, der Einschlebung noch anderer Klöster Rechnung tragende Aenderung.

kunde nur abschriftlich überliefert wäre, würden wir den Kopisten mehrfacher Auslassungen und Verderbungen anklagen. So aber besitzen wir das Original¹, dem wir den Vorwurf nicht ersparen können, ein Ausbund ungeschickter und nachlässiger Fassung zu sein. Als 'casa sancti Dionisii et sancti Privati, ubi ipsi preciosi in corpore requiescunt, Cadalago et Salona' wird das beschenkte Kloster bezeichnet. Die Erläuterung in der Diplomata-Ausgabe nimmt Bezug darauf, dass mit 'Cadalago' in Fulrads Testament St.-Denis selbst bezeichnet sei, und knüpft daran die Vermutung, dass Fulrad den Namen 'vielleicht auch auf seine Stiftung, die Zelle Salones, übertragen habe'. Der Erklärungsversuch ist nicht glücklich. Dass Salones gegen die sonstigen Zeugnisse als Kirche des hl. Dionysius und Privatus bezeichnet ist, könnte noch hingehen; aber es wird ausserdem als die Grabstätte beider Heiligen genannt, und dies zwingt uns, eine strenge Scheidung vorzunehmen. S. Dionysius, seine sepultura und der Ortsname Cadalago gehen auf St.-Denis und auf dieses allein, S. Privatus, seine Gruft und der Name Salona ebenso ausschliesslich auf Salones. Dem Verfasser des Diploms schwebten daher zwei Klöster als Subjekte der Schenkung vor; und diese Auffassung war nicht so unzutreffend; die Rechtsgrundlage für das Diplom war, dass Fulrad Salones gestiftet, ausgestattet und gleichzeitig den Anfall seiner Gründung an St.-Denis verfügt hatte. Die Schenkung, die Karl d. Gr. beigesellte, galt unmittelbar für Salones², mittelbar und in Zukunft zugleich für St.-Denis. Durch geradezu törichte Verkürzung verwirrte der Konzipist des Diploms diesen Tatbestand aber so, dass er nur mit Hilfe des Testaments und vor allem der in ihm benutzten Vorurkunde für Salones richtig erkannt werden kann. In diesem Sachverhalt liegt wohl auch der Grund dafür, dass im Diplom der Gründung von Salones durch Fulrad nicht ausdrücklich gedacht ist³.

1) Der Kontext ist von HC. geschrieben, von dessen Hand auch DK. 90 für Hersfeld und der Beginn von DK. 94 A' für St.-Denis herühren. 2) Einzelne der hier genannten Orte kehren im Testament wieder: Uarningas, Filicione curte, Ermeraga villa. Es ist übrigens wahrscheinlich, dass die in DK. 107 erwähnte Schenkung von Besitz in Quierzy ('et illos mansos ad Carisiaco') überhaupt nicht an Salones, sondern direkt an St.-Denis ging. 3) Dem Diplom fehlt nicht weniger als die ganze Narratio; daher ist auch Fulrad, der Empfänger der Urkunde, nur einmal nebenher genannt ('quem genitor meus Fulrado beneficiavit') und ohne eines der sonst ständigen Epitheta ('venerabilis abba, capellanus

Fassung C.

'Iussus et ordinatus a domno meo Folrado' nennt sich Audaccrus, der Schreiber dieser Fassung. Wir sind gewohnt, unter dieser Ankündigung Empfänger- oder Klosterausfertigungen zu sehen, und Audaccrus selbst trug Sorge, das Zutreffende dieser Auffassung uns in diesem Fall besonders deutlich zu machen. Zu den im allgemeinen geringen Abweichungen von A gehören die, dass er allein in die Arenga nicht weniger als dreimal die 'monachi' von St.-Denis hineinbrachte¹; deutlicher noch wurde er gegen den Schluss, wo er denselben Vorgang noch zweimal wiederholte, aber hier nicht unter leiser Veränderung seiner Vorlage, sondern als freien Einschub. Ausdrücklich wurde hier die Schenkung Fulrads als dem Kloster St.-Denis und seinen Mönchen geltend bezeichnet².

Es war ein Mönch von St.-Denis, der diese Fassung niederschrieb. Seine Versicherung, dass er es im Auftrage seines Abtes tat, in Zweifel zu ziehen, haben wir keinen Anlass³. In den Beglaubigungsformen aber steht C wesentlich hinter A und B zurück. Sämtliche Unterschriften und Kreuze rühren von der Hand des Schreibers her, der sich vergeblich bemühte, bei einzelnen Unterschriften den Schein von Individualität zu erwecken⁴. Es knüpft sich daran die Frage, ob wir überhaupt eine Gewähr dafür besitzen, dass in C eine ganz oder nahezu gleichzeitige Aufzeichnung des Testaments vorliegt, ob nicht die auffällige Erwähnung der monachi einen Zusammenhang mit den im 9. Jh. sich abspielenden Kämpfen zwischen Abt und Konvent nahelegt. Die sichere Entscheidung bringt der Text. C ist eine im allgemeinen ganz unselbständige Fassung, die fast wörtlich A ausschreibt; die wenigen Abweichungen verdienen umsomehr Beachtung. 'Fechingas sub integritate' lautet der Text in C, 'Fechingas,

palatii nostri'). Der wiederholte Gebrauch des Singulars ('donamus res proprietates mee') ist aus dem Ungeschick des Schreibers oder dem Einfluss der Privaturkunde zu erklären.

1) 'turma monachorum' statt 'servorum dei turma', 'alimonia monachorum' statt 'aelimonia eorum' und 'orationes monachorum et pauperorum' statt 'orationes pauperum'. 2) 'A partibus sancti Dionysii et monachorum suorum delegavi' statt 'ad partes sancti Dionysii' und 'a partibus sancti Dionysii et monachorum eius'. 3) Unter den Urkunden Karls d. Gr. begegnen nur in zwei Fällen Doppelausfertigungen, DK. 84 und 94, beidemale für St.-Denis und wohl auf ausdrücklichen Wunsch Fulrads. 4) Die Unterschriften Fulrads und des Maginarius braucht man nur mit den Authographen in A zu vergleichen; andererseits verrät sich der Schreiber durch die ganz gleichartigen Schnörkel am Rande der Subscriptionszeichen.

Faginuluincas cum integritate' in A; aber 'Faginuluincas' steht in A (Z. 7 Ende) über starker Rasur und rührt überhaupt von anderer Hand her, als der Adarulfs; der ursprüngliche Schriftbestand reichte nicht ganz an den Rand der Zeile; als dritter Buchstabe der früheren Schrift ist ein Oberschaft noch deutlich sichtbar; es ist das 'b' von 'sub', und der Text von A lautete hier ursprünglich genau so, wie er uns in C überliefert ist. Dem Fehlen des Namens 'Faginuluincas' in A muss wesentliche Bedeutung beigelegt worden sein. Das Versehen wurde nicht nur in B richtig gestellt (hier 'Fachinulfingas'), sondern auch in A vermerkt; es ist die Rasur, die unmittelbar an die Unterschrift des Maginarius sich reiht und unter der ich sicher noch 'fag' und leidlich kennbar auch noch 'inul . . . chas' lese. Nachdem in A die Korrektur im Kontext selbst vorgenommen worden war, wurde diese Vermerkung am Schlusse des Kontextes getilgt. Obwohl die schliessliche Richtigstellung in A von anderer Hand herührt, ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach sehr bald nach Herstellung der Urkunde und nicht erst in wesentlich späterer Zeit erfolgt. In der Zwischenzeit musste bereits C aus A abgeschrieben sein. In A steht noch eine andere grössere Stelle über Rasur, Z. 10 'Tornugo uillare, Uictornigas, Adarmareia uilla'; die Verbesserung rührt von Adarulf selbst her¹, und auch diesmal weicht der Text in C ab, indem er den Namen 'Destrago' mehr enthält. Man könnte versucht sein, auch hier in C den ursprünglichen Text von A zu sehen; allein an dieser Stelle erscheint die Schrift über der Rasur besonders durch Verringerung der sonst innerhalb der Besitzaufzählung reichlichen Wortabstände (vergl. Z. 9) so gedrängt, dass man eher geneigt wäre, Einfügung eines neuen, als Ausfall eines vorhandenen Wortes anzunehmen. Es ist hier nicht zu übersehen, dass C noch an zwei weiteren Stellen Einschübe in der Aufzählung der Eigengüter Fulrads enthält, im ersten Teil 'Uuidensola, ubi pretiosus Christi martyr Germanus in corpore requiescit' und im zweiten Teil unter den Kirchen und Klöstern 'similiter et alia cella ubi requiescit sanctus Prolianus in corpore'. Dass es sich hier um eine Zutat in

1) Als Seitenstück zu den mehrfachen Aenderungen in A und der weiteren Verbesserung in der Neuredaktion B muss ich doch auf die ständige Klausel der eigentlichen Testamente verweisen. Markulf II, 17, ed. Zeumer p. 88: 'Et ut haec pagina huius testamenti in disceptatione venire non possit, si quid liturae, caraxaturae, adiectiones superdiectionesvae facte sunt, nos eas fecimus vel facire iussimus, dum testamentum nostrum sepius recurrimus vel emendavimus'.

C, nicht um eine Auslassung in A und B handelt, ergibt sich daraus, dass diese Reihe genau und übereinstimmend mit den Namen durchgezählt ist, während in C sechs solche 'cellae' gezählt, aber sieben genannt sind. Auch in der Zeugenreihe beweist C seine Abhängigkeit von A, indem die hier verzeichneten Namen in gleicher Reihenfolge übernommen sind. Weggelassen wurde nur die dem Schreiber wahrscheinlich unverständliche Subscription des Haimardus¹. Neu hinzugefügt sind gegenüber A und B die Unterschriften 'Raulcone comite'², 'Niuino' und, verderbt aus 'signum Godone', 'Sigodone'. Ich möchte hierin nicht Entstellungen sehen, sondern Nachträge, die der unbedingt gleichzeitig arbeitende und gut unterrichtete Klosterschreiber zu bieten vermochte, wie er denn auch bei Theoderich, meines Erachtens vollkommen zutreffend, den Grafentitel beifügte (vgl. o. S. 186). Eine tatsächliche, ebenso kindische, wie für den Klosterschreiber bezeichnende Entstellung der Vorlage findet sich in der Erhöhung der Strafsummen in der Poenformel³.

Der Wert der Fassung C, für deren Gleichzeitigkeit auch die Latinität, vor allem die bei einem fränkischen Schreiber des 9. Jh. kaum mehr verständliche, häufige Schlimmbesserung von 'mihi' zu 'me'⁴ spricht, beruht ausser in der Vermittlung des Verständnisses für das Abhängigkeitsverhältnis von D vor allem in der Schrift. Es ist im wesentlichen Buchschrift gegenüber der Urkundenkursive in A und B; nur in den Zeugenunterschriften versuchte es der Schreiber, den Formen der Urkundenschrift sich zu nähern⁵. Da wir an nach Entstehungszeit und Provenienz fest bestimmbar Zeugnissen für diese wichtige Uebergangszeit Mangel leiden, dürfte das Facsimile für palaeographische Untersuchungen willkommen sein. Das Ringen nach einer neuen Schriftart, dieses hervorstechendste Kennzeichen der Schriftentwicklung des 8. Jh., das in der berühmten Luccheser Hs. des Liber Pontificalis seinen vielleicht schärfsten Ausdruck fand⁶, tritt auch in unserm Schriftzeugnis deutlich hervor. Im wesentlichen, besonders

1) Die Unterschrift 'Hainrado' C ist aus 'Hainrico' A verderbt.
 2) Wohl nur irrtümlich doppelt gesetzt. 3) 'auro libras LXX argento pondua CC' gegenüber 'auro libras L argento pondua C'. 4) Stets 'quae N. me tradidit' statt dem richtigen 'mihi' in den keineswegs übermässig korrekten Fassungen AB. 5) Der Unterschied der Schriftart tritt auch rein äusserlich durch die für Urkundenschrift der Zeit ungebräuchliche und auch in A und B vermiedene Linierung hervor. 6) Vgl. das Facsimile in MG. Gesta pont. Rom. I. ed. Mommsen. Taf. 1 und 2.

im allgemeinen Schriftbild und in der Behandlung der 'm' und 'n', wirkt bereits die Karolingische Minuskel ein, die ja in jenen Tagen den Anfang ihrer Entwicklung nahm; daneben aber begegnen noch starke Anklänge an die Kursive in den gekerbten und noch etwas über Mittellänge hinausragenden 'e', den mehrfach noch ganz kursiven 'd' (Z. 8), in den Verbindungen nach 'r' und 'f', in den ganz eigenartigen Verbindungen mit nachfolgendem 'a'¹. Der charakteristischste Buchstabe aber ist das 't', in einer Gestaltung, die lebhaft an die spätere Montecassinesische Schrift erinnert². Das Beispiel zeigt neuerdings, dass jede scharfe Scheidung zwischen sogenannter Langobardischer und Merovingischer Nationalschrift für diese ältere Zeit fallen gelassen werden muss³.

Urkunde D.

Kroeber, der diese Urkunde 1857 veröffentlichte⁴, hielt sie für gleichzeitig mit dem Testament, dessen Datierung sie wiederholt. Ein Blick in das Facsimile genügt, um sich davon zu überzeugen, dass hier von Schrift des 8. Jh. nicht die Rede sein kann. Viel vorsichtiger urteilte Tardif, der sie in der Beifügung zum kurzen Regest, das er von ihr gab, nur mehr als Kopie des 9. Jh. gelten liess⁵; und unmittelbar nach ihm richtete Sickel in den wenigen Worten, die er unsrer Urkunde überhaupt widmete, die erste Warnungstafel auf, indem er das Monogramm Karls d. Gr., mit dem sie prunkt, als 'offenkundigen Zusatz' erklärte⁶. Sehr bald aber schwenkte die Forschung von dieser Bahn wieder ab. Bei Abel-Simson erscheint die von Kroeber veröffentlichte Urkunde im wesentlichen als gleichwertig mit dem Testament; nur nebenher wird des von Sickel vorgebrachten Bedenkens gedacht⁷. Und auch Mühlbacher, sonst so scharf und sicher umfassend, urteilt über diese Urkunde merkwürdig unsicher: Reg. 203 (199) f 'die inneren Merkmale weisen auf volle Echtheit. Die Urkunde, irrig für eine Kopie des Testaments Fulrads gehalten, soll gleichzeitig sein. Vor genauer Feststellung

1) Vgl. Z. 2 'monachorum', Z. 14 'germano', Z. 16—17 'confirmavi', Z. 19 'quinta' und 'ordinatus' in der Schreiberzeile. 2) Vgl. 'me tradidit' Z. 6 und Z. 8 Anfang. 3) Vgl. meine Ausführungen in Arndt-Tangl, Schrifttafeln, Erläuterung zu Heft I, 4. Aufl., Taf. 6, und Heft III, Taf. 71. 4) Charte de Fulrad abbé de Saint-Denis 777, Bibl. de l'école des chartes IV. Serie, III, 48—52. 5) Monuments historiques (1866) p. 62, n. 79. 6) Acta Karolinorum (1867) I, 190, N. 4. 7) JB. I, 265, N. 4.

ihres Alters dürfte die Frage über die Glaubwürdigkeit einer ausnahmsweisen königlichen Unterschrift kaum als abgeschlossen gelten'. Ganz ähnlich schwankend, aber im Zutrauen zur Urkunde etwas von Mühlbacher abrückend, urteilt zuletzt Wiegand¹: 'Sie ist jedoch nicht . . . im Original erhalten, sondern wird als eine Abschrift des 9. Jh. bezeichnet, und es ist ausserdem nicht zweifellos festgestellt, ob sie in allen Teilen als echt anzusehen ist'.

Dass wir in der Kritik dieser Urkunde seit 40 Jahren auch nicht um einen sichern Schritt vorwärts kamen, ist umso erstaunlicher, als sich hier die Prüfung der äussern und innern Merkmale vereint, um das Urteil auf Fälschung mit seltener Sicherheit fällen zu können.

Gehen wir zunächst auf Fassung und Inhalt ein. Mit wörtlichem Anschluss an das Testament ('*Terminum vitae pertimesco*') setzt die Urkunde ein, um aber schon nach wenigen Worten den genauen Anschluss an die Vorurkunde zu verlassen und den Gedanken der Arenga in freierer Weise wiederzugeben. Der Beginn der Dispositio steht wieder ganz unter dem Zeichen des Testaments, um aber zu einem Rechtsinhalt ganz anderer Art überzuleiten. Fulrad schenkt die Villa Andolsheim an das Kloster des hl. Alexander zu Leberau (Lepraha) in den Vogesen, wie dies auch in der über diese Schenkung erflossenen königlichen Bestätigung ausgesprochen sei, die diesem Kloster nebst vielen anderen Villen auch den Besitz zu Friedolsheim, Hindisheim, Mauchenheim und Berstheim zusicherte. Die unverbrüchliche Zugehörigkeit von Leberau zum Mutterkloster St.-Denis habe Fulrad durch Königsurkunde und päpstliches Privileg bekräftigen, seine eigene Schenkungsurkunde aber der Einsicht Karls d. Gr. unterbreitet und vom König eigenhändig vollziehen lassen. Es folgen, indem die Urkunde sich wieder ihrer Vorlage, dem Testament, nähert, eine Poenformel, die eine eindringlich gefasste *poena spiritualis* zugibt und auf die schon in C *per nefas* erhöhte *poena temporalis* noch weiter tüchtig aufschlägt, eine wörtlich dem Testament entlehnte Datierung, eine bis auf einen Zusatz, der uns noch sehr beschäftigen wird, wörtlich aus C abgeschriebene Zeugenreihe, Signumzeile und Monogramm Karls d. Gr. und die wieder aus C entlehnte Schreiberzeile. Den Schluss macht auf der Urkunde ein Siegelschnitt; das Siegel selbst ist abgefallen; allem Anscheine nach aber sollte einst das

1) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins NF. XX (1905), 526.

Siegel Karls d. Gr. diese Urkunde zieren. Ob die inneren Merkmale dieser Urkunde für ihre volle Echtheit sprechen? Eine Sonderverfügung für Leberau stellt sie dar neben der allgemeinen des Testaments, unter einer bis über die Mitte des 9. Jh. sonst nicht nachweisbaren Bezeichnung des Klosters. Auf bereits erfolgte königliche und päpstliche Bestätigung beruft sie sich gegen das bestimmte und beweiskräftige Schweigen des Testaments. Eine nachträgliche Bestätigung des Testaments durch Karl d. Gr. ist uns nicht erhalten und, wie wir aus der spätern Entwicklung schliessen müssen, auch nicht erfolgt, obwohl sie bei den sichtlichen Bemühungen Fulrads, Deckung für die wichtigen Verfügungen über seinen Besitz zu erlangen, sogar sehr im Bereich der Möglichkeit gelegen hätte. Wo uns aber, wie bei St. Pilt, Herbrechtingen, Salornnes, solche königliche Bestätigungen vorliegen, wird auch stets reinlich zwischen ihnen und Fulrads eigenen Urkunden geschieden. Ein Zwitterding aber, das halb Privaturkunde und halb königliche Bestätigung auf einem Pergament ist¹ und in dieser Art überdies auf Jahrhunderte hinaus allein steht, muss von vornherein unser Misstrauen erwecken. Wir gelangen bis ins 11. Jh., ehe die ersten unanfechtbaren Zeugnisse königlichen Handmahls und Siegels in Privaturkunden begegnen². Für die Zeit Karls d. Gr. findet unsere Urkunde nur einen Genossen, den verdächtigsten, den es gibt, — Eberhard von Fulda³. Es müssten geradezu zwingende Gründe sein, die diesem schweren Verstoß gegenüber die Urkunde noch zu retten vermöchten.

Doch versuchen wir zunächst, die Entwicklung der Verhältnisse bis ins 10. Jh. unabhängig von unserer Urkunde festzustellen. Die Quellen für unsere Erkenntnis fliessen allerdings recht spärlich⁴. Es sind im wesentlichen zwei Urkunden Lothars I. und II., Mühlbacher n. 1167 (1133)

1) Mühlbacher hatte schon richtig erkannt, dass mit dem Signum Karls d. Gr. zugleich die Korroborationsformel der Urkunde steht und fällt (a. a. O. 'Dann müsste auch der darauf bezügliche Satz . . . interpoliert sein'). 2) Vgl. Bresslau, Kaiserurk. in Abbild. II. 4^b und N. A. VI, 557. 3) Das hat bereits Sickel, Acta Karol. I, 189 f. hervorgehoben. Die gefälschte Urkunde auf den Namen Hildegards, der Gemahlin Karls d. Gr., DK. 318, die Sickel ebenfalls anführt, rechne ich hier nicht mit, ebensowenig die noch im Or. erhaltene Urk. Giselas, der Schwester Karls, mit den Unterschriften der Söhne Karls d. Gr. In beiden Fällen handelt es sich um Familienurkunden, die, ob echt oder unecht, als Gruppe für sich ausscheiden. 4) Auch hier gebührt Wiegand das Verdienst, die Zeugnisse a. a. O. S. 527 gesammelt zu haben.

und 1312 (1277), je eine Karls d. Kahlen, Tardif S. 127, n. 196, Ludwigs d. D., Mühlbacher n. 1461 (1418), und Karls d. Einfältigen, Bouquet IX, 499, die Akten der Synode von Verberie v. J. 853 und die ältesten Fälschungen, in denen Leberau's bereits Erwähnung geschieht, DK. 233 und 238, während die jüngere, erst nach dem 12. Jh. einsetzende Fälschungsreihe hier ausser Betracht bleiben kann. Wesentliche Züge der Entwicklung vermögen wir immerhin festzustellen. Während einerseits Leberau, wesentlich auf Kosten von St. Pilt, sich festigte und zum Mittelpunkt des elsässischen Besitzes Fulrads wurde, traten bald Umstände ein, die den Zusammenhang dieser ganzen Besitzungen und Gründungen Fulrads mit St.-Denis gefährdeten. Der Vertrag von Verdun hatte die Einheit des Frankenreiches zerrissen, Klöster und Güter lagen fortan in fremden Reichen, zu denen sich die Beziehungen keineswegs immer freundlich gestalteten. In St.-Denis selbst aber wird die Tatsache, dass Fulrad seinen Besitz über ein Menschenalter in seiner eigenen Hand gehalten hatte, bis er nach Fulrads Tod ans Kloster fiel, zur Tradition umgedeutet, dass dieser Besitz zur persönlichen Ausstattung des Abtes gehöre und zu dessen freier Verfügung stehe. Ganz offen kam diese Entwicklung zum Durchbruch, als um die Mitte des 9. Jh. ein vornehmer Mann, Ludwig, ein Enkel Karls d. Gr. (von dessen Tochter Rotrud), an der Spitze des Klosters stand. Daraus entstand Zwist zwischen Abt und Konvent.

Den Besitz von Leberau liess sich Abt Ludwig von Lothar I. und II., den von Esslingen, Herbrechtingen und Adalungszell samt den Besitzungen in der Ortenau und im Breisgau von Ludwig d. D. bestätigen. Die beiden Lothar-Urkunden schaffen insofern nur Verwirrung, als sie die Namen der durch die Umgestaltung der Verhältnisse längst überholten Vorurkunde DK. 84 übernehmen und dementsprechend dem Buchstaben nach für Fulradouillare = St. Pilt lauten. Andererseits aber sind sie für uns sehr lehrreich, weil wir aus ihnen ersehen, dass es eine eigene Urkunde Karls d. Gr. für Leberau nicht gab. Fulrad hatte es unterlassen, für dieses Kloster von seinem König in ähnlicher Weise Urkunden zu erwirken wie für St. Pilt, Herbrechtingen oder Salornnes, obwohl durch diese Gründung die Bestimmungen von DK. 84 ziemlich unmittelbar nach Erlassung dieses Diploms in wesentlicher Weise beeinflusst worden waren. Man begnügte sich daher auch später in St.-Denis, dieses Diplom durch die Dorsualvermerke als

die eigentliche Gründungsurkunde von Leberau umzudeuten und zur Bestätigung vorzulegen¹. Viel tiefer in das Verständnis der Streitfragen führt uns das an einen Grafen Konrad, wahrscheinlich den Bruder der Kaiserin Judith, gerichtete Schreiben der auf der Synode zu Verberie (27. August 853) versammelten westfränkischen Bischöfe. Es ist so wichtig, dass ich es aus dem Abdruck MG. Capit. II, 423 hier wörtlich einrücken muss: 'Cum inter caetera ecclesiastica negotia de ordinabili dispositione monasterii sancti Dyonisii disponeremus, venerunt monachi ipsius sacri coenobii in praesentiam venerandae synodi, deferentes auctoritates, videlicet testamentum quod sanctae recordationis abba Fulradus de monasterio Lebbraha, ubi sanctus Alexander martyr quiescit humatus, et de cella, quae ad sanctum Yppolitum nominatur, seu de rebus aliis, quas per idem testamentum isdem venerabilis abbas sancto Dyonisio contulerat, necnon et privilegium, quod exinde sancta sedes apostolica per beatum Stephanum papam eidem monasterio super praefato testamento fecerat, dicentes, quod venerabilis abbas illorum dominus Hludowicus ex praecepto gloriosi regis domni nostri Karoli eos consulisset ac consensum eorum quaesisset, quatenus praescriptum monasterium vobis in precariam, acceptis rebus vestra traditione ad eandem casam dei delegandis, concessisset; quod consentire sine consultu sui episcopi atque archiepiscopi, immo sacrae synodi non auderent. Quam causam subtiliter investigantes et ad liquidum cognoscentes diffinivimus iuxta sacram et divinam auctoritatem atque secundum testamentum praefatae piae recordationis Fulradi necnon et secundum decretum apostolicae sedis nullo unquam tempore iam dictum monasterium sancti Alexandri cum rebus sibi pertinentibus a maiore monasterio sancti Dyonisii quocumque ingenio divellendum nec beneficiario neque precario iure distrahendum. Subiunxerunt etiam idem monachi, quod vestra commendatione ac iussione, immo etiam actione, idem monasterium

1) Vgl. oben S. 172, N. 3. Aus den dargelegten Gründen kann ich auch den Zweifel nicht für berechtigt halten, den H[ans] H[irsch] N. A. XXXI, 515, n. 253. mit Berufung auf das Diplom Lothars I. gegen die Darstellung Wiegands erhebt; ja ich möchte noch weitergehen und angesichts des Umstandes, dass in der Urk. Karls d. K. v. 865/66 und DK. 238 St. Pilt aus der Aufzählung der von Fulrad geschenkten Kirchen einfach gestrichen ist, eine wenigstens vorübergehende völlige Vereinigung von St. Pilt mit Leberau annehmen. Dass St. Pilt später wieder sein Sonderdasein fristete, hat Wiegand nachgewiesen.

cum rebus sibi subditis in vestram ditionem redactum et assumptum, quin etiam usurpatum habuissetis. Quod quam absurdum et contra legem atque iustitiam sit, si tamen ita se res habet, ipsi etiam pervidetur. Unde vestram paterna et caritativa seu auctoritativa cum interpositione divini nominis et episcopalis auctoritatis nobilitatem hortamur et obtestamur, ut hoc nullatenus agere ulterius attentetis, sed et si molitum est, ab huiusmodi molitione vel actione vos vestrosque compescatis, quia et contra deum et contra omnem auctoritatem contraque vestram salutem esse dinoscitur. Sciatis etiam, quia dominum et seniores nostrum regem gloriosissimum Karolum et humili suggestionem et divina auctoritate obsecravimus praefatoque venerabili abbati et monachis suis praecepimus, ut in hoc nulli adsensum praebeant, quoniam nec vobis nec cuiquam fidelium expedit talia postulare'.

Wir erfahren hier vom offenen Streit zwischen Abt und Konvent, von der Gefahr, dass Leberau, über das der Abt nach Belieben verfügen zu können glaubt, hart daran ist, als Lehen in Laienhände überzugehen und dadurch dem Mutterkloster völlig entfremdet zu werden, eine Gefahr, zu deren Abwehr sich die Synode mit den Mönchen vereint. Zum erstenmal wird hier Leberau unter diesem im 8. und der ersten Hälfte des 9. Jh. noch nicht belegten, aber später ständigen Namen bezeichnet; zum erstenmal beruft man sich auf das Testament als Rechtstitel, zugleich aber auch auf päpstliche Bestätigung desselben¹.

Die Urkunde Karls d. Kahlen v. J. 865—866, Tardif S. 127, n. 196 bedeutet in ihren Bestimmungen bereits einen teilweisen Rückzug des Abtes. Sie sucht den Streit durch den Ausgleich zu lösen, dass Salornnes mit seinem Besitz zur Ausstattung des jeweiligen Abtes dienen, die übrigen Klöster Fulrads aber mit ihrem Besitz unmittelbar beim Kloster St.-Denis als solchem verbleiben sollten; in gleichem Sinne sollten aus dem engern Besitz von Salornnes noch das Salzrecht an der Seille und Blittersdorf an der Saar ausgeschieden werden².

1) Unter dem Papst Stephan kann übereinstimmend mit allen neueren Erklärern wohl nur P. Stephan IV. (816—817) verstanden werden. Eine entsprechende Urkunde ist von ihm allerdings so wenig erhalten wie von Stephan III. (768—772). Wenn es sich bei der Berufung nicht bereits um eine Fälschung handelt, dann ist an eine allgemeine Privilegienbestätigung zu denken, ganz ähnlich wie in der Fälschung DK. 238 das ganz allgemein gehaltene Privileg Leos III. J.-E. n. 2499 zu einer Bestätigung des Testaments umgedeutet wird. 2) Die Urkunde war früher nur aus einem der Chartulare von St.-Denis bekannt und mit

Diese Bestimmungen wurden von Karl d. Einfältigen am 5. Juni 903 für Leberau gesondert bestätigt. Es ist die erste Königsurkunde, die diesem Kloster ganz allein gilt. Auch bei den späteren Bestätigungen des im deutschen Reiche gelegenen Besitzes von St.-Denis durch Otto II. (DO. II. 232) und Heinrich III. (Tardif S. 168, n. 271) steht Leberau ganz allein im Vordergrund.

In diese Verhältnisse, wie wir sie seit der Mitte des 9. Jh. verfolgen können, nicht in die Zeit Fulrads, fügt sich nun auch unsere Urkunde D in ihrer Fassung und allen ihren Bestimmungen. Im Einklang mit den Zeugnissen, die wir oben kennen lernten, steht die Namensform 'Lepraha' (frühestes Vorkommen 853, von da an fortlaufend), die besondere Heraushebung gerade dieses Klosters aus Fulrads Besitz, das im Streit zwischen Abt und Konvent schon bei den Verhandlungen der Synode von Verberie im Vordergrund stand, die nachdrückliche Betonung der Zugehörigkeit zu St.-Denis, die Ausschliessung von Sonderansprüchen des jeweiligen Abtes ('semota cuiuspiam abbatis dominatione'), die Berufung auf königliche und päpstliche Bestätigung¹. Der Verdacht, den das Monogramm Karls d. Gr. weckte, verstärkt sich so zur Verwerfung der Urkunde. Sie zählt zu den Fälschungen

einer unmöglichen Jahresangabe gedruckt. Tardif veröffentlichte sie mit ganz anderer Datierung ('an. regni XXVI' statt 'XI') aus dem Original des Nationalarchivs in Paris. Originalität und Zuverlässigkeit des Diploms sind neuestens in der Vorbemerkung zu DK. 238 allerdings in Zweifel gezogen. Das letzte Wort in dieser Frage wird die von Giry und seinen Nachfolgern vorbereitete Ausgabe der Urkunden Karls d. Kahlen zu sprechen haben. Soweit ich nach Rechtsinhalt und inneren Merkmalen zu urteilen vermag, finde ich keinen zur Anfechtung der Urkunde hinreichenden Grund. Die vielfach wörtliche Uebereinstimmung mit der Urkunde Karls d. Einfältigen v. J. 903 erklärt sich nach einer Vergleichung, die ich vornahm, in Gleichheit und Abweichungen sehr viel besser, wenn die Urkunde Karls d. K. tatsächlich als Vorurkunde für die spätere diente, als wenn sie auf Grund der Urkunde Karls d. Einfältigen gefälscht sein sollte. Die in der Urk. Karls d. K. allein vorhandene Erwähnung der Gefangennahme des Abtes Ludwig von St.-Denis durch die Normannen (vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich 2. Aufl. I, 424) trägt bestimmtes Zeitkolorit, während sie einem spätern Fälscher unbekannt oder ganz gleichgiltig sein musste. Auf alle Fälle müsste man eine der Datierung der Urkunde möglichst nahe stehende Zeit der Fälschung annehmen. Dadurch aber ist die Urkunde in ihren tatsächlichen Angaben ziemlich sicher gedeckt. 1) Selbst der Gebrauch des Wortes 'abbatia' weist auf spätere Zeit; es findet sich in keiner echten Königsurkunde bis 814; in den Kapitularien begegnet der erste Fall 817 (Capit. I, 271), der nächste 847 (II, 70); in den Formulae kennt es nur ein Nachtrag zu den Form. Sal. Merkel. (S. 264).

von St.-Denis, und es wird sich nun darum handeln, ihr innerhalb dieser Reihe einigermaßen zutreffend den Platz anzuweisen¹. Zunächst kommt hier die Fälschung DK. 238 in Betracht, eine Bestätigung des Testaments und der in ihm genannten Kirchen durch Karl d. Gr., deren Entstehung in der Ausgabe der Karolinger-Diplome mit guten Gründen etwa der Mitte des 9. Jh. zugewiesen wurde. Beide Fälschungen stehen sich in der Tendenz tatsächlich nahe. Sie suchen der Gefährdung, die Fulrads Vergabung seit der Reichsteilung und durch seine eigenen Nachfolger in St.-Denis erfuhr, durch Anrufung der Autorität Karls d. Gr. entgegenzuwirken. Tatsächlich waren die Gründung und Ausstattung von Leberau und die Gesamtvergabung des Testaments durch den König nicht bestätigt worden, so nahe besonders letzteres bei der engen Beziehung Fulrads zum Hofe gelegen hätte. Das wurde später als Mangel empfunden. Beide Urkunden gehören daher zu der grossen Gruppe von Fälschungen, deren vorwaltende Tendenz nicht in der Erfindung neuer, sondern in der Deckung bereits vorhandener, aber nach der Ansicht des Fälschers nicht hinreichend gesicherter Rechte besteht. Es läge daher wohl nahe, gemeinsame Mache und gleiche Entstehungszeit anzunehmen. DK. 238 ist uns noch urschriftlich in zwei Ausfertigungen erhalten, es ist das Werk eines Meisters², unsere Urkunde D das eines Stümpers. Von Ausfertigung beider Fälschungen durch gleiche Hand kann daher garnicht die Rede sein. Aber auch sonst ergeben sich Verschiedenheiten; Leberau erscheint in DK. 238 noch mit der älteren Bezeichnung als *'cella sancti Alexandri'*, nicht unter dem späteren Ortsnamen; D enthält einige deutliche Anklänge an Reimprosa³, wovon ich in DK. 238 keine Spur finde.

1) Die folgenden Ausführungen können allerdings nur mit allem Vorbehalt vorgebracht werden; ein abschliessendes Urteil könnte nur eine zusammenfassende Bearbeitung der auf Jahrhunderte sich erstreckenden Urkundenfälschungen von St.-Denis bringen. Diese ebenso lohnende wie wichtige Arbeit müsste jedoch von Paris aus geschaffen werden, wo das gesamte noch erhaltene archivalische Material — leider sind die Lücken der Ueberlieferung auch hier sehr gross — vereinigt ist. 2) Die Schrift der Vorlage ist mit solchem Geschick nachgebildet, dass sich noch der Schreiber der verlorenen echten Urkunde, der *Recognoscent Wigbald*, feststellen lässt. Die Tironischen Noten sind in dieser Fälschung schöner und regelmässiger geraten als in irgend einem Original. 3) *'nostra petitione et regia dignatione cuius abbatie deo annuente et regia auctoritate nobis favente curas gerere et res ordinare videmur, dudum speciali largitione, semota cuiuspiam abbatis dominatione subiugare cum regio precepto immo apostolico privilegio procuravimus'*.

Wir müssen versuchen, aus der Schrift von D selbstständig zur Einreihung der Fälschung zu gelangen. Urkundenschrift und ihre Zierformen sind dem Schreiber fremd. Wo er, wie besonders im ersten Teil der Urkunde, sich damit abzuquälen versucht, macht seine Schrift den Eindruck grosser Ungelenkheit¹. Bestimmte Schlüsse auf die Entstehungszeit sind daraus allerdings noch nicht zu ziehen, ausser der eine, dass ein mit der Kursive so unvertrauter Schreiber zu St.-Denis in der zweiten Hälfte des 8. und wohl auch in der ersten Hälfte des 9. Jh. nicht gut denkbar ist. Unter den Einzelheiten fällt mir auf, dass dem Schreiber das selbst in der frühkarolingischen Buchschrift nicht seltene aufgesetzte 'c' ganz fremd ist². Zu etwas bestimmteren Schlüssen gelangen wir durch Beachtung des zweiten Teiles der Urkunde. Hier gibt der Schreiber, der vergeblichen Verstellungskünste müde, seine Ziererei auf; etwa von der 12. Zeile an überwiegt, einschliesslich der Zeugenreihe, die einfache, schmucklose Minuskel, und zwar in einer vom ursprünglichen frühkarolingischen Typus doch bereits wesentlich abweichenden Entwicklung, die man selbst für den vorgeschrittenen Westen nicht vor den Ausgang des 9. Jh. setzen können wird³. Zu ganz gleichem Ergebnis führt auch die Beachtung gewisser Zierformen; auch hierin lassen sich ja der Zeit nach gewisse Schreibermoden unterscheiden. Die Art der Verschnörkelung der 't' und 'g'⁴ wird in den ostfränkischen Königsurkunden von den späteren Notaren Ludwigs d. D. eingebürgert und hält sich dann bis zum Ausgang der Karolinger, um in der Ottonenzeit (besonders bei 't') teilweise anderen Bildungen Platz zu machen⁵.

1) Der Schreiber verwendet häufig Kursivverbindungen mit 'r' und sucht hier durch überlanges Ausziehen nach oben den Schwung der Urkundenschrift herauszubringen. Aber er gebraucht sie daneben auch ganz falsch, wie Z. 3 in 'peregrinis' oder Z. 4 in 'misericordiam'. 2) Man vgl. Z. 2 in 'ac misericordia' und fort durch die ganze Urkunde; in Z. 10 'Mauchinhaim' nimmt es geradezu die Gestalt eines übergeschriebenen 'v' an; ich gestehe, dass mir eine ähnliche Verballhornung auch in Fälschungen sonst nicht Erinnerung ist. 3) Offenes 'a' ist dem Schreiber noch ganz geläufig; daneben verwendet er aber mehrfach schon geschlossen 'a', allerdings mit noch schräg gestelltem Hauptschaft; von den Einzelbuchstaben sind es besonders die 'e' und 'r', die über die Formen der Karolingischen Minuskel hinausgehen. Für spätere Entstehungszeit spricht auch noch eine bestimmte Einzelheit, die beginnende Verschränkung von 'UU' zu 'W', vgl. Z. 8 Ualdradan. 4) Vgl. Z. 1 'vitae, pertimesco, migraturus, largitionem' und fort durch die ganze Urkunde. 5) Vgl. Kaiserurk. in Abbild. I, 10. 13. 14 und besonders VII, 6 ff. Für westfränkisches Gebiet die gleiche Entwicklung zu verfolgen, gebricht es leider an der genügenden Zahl von Facsimiles. Ähnliche Formen

Unsere Urkunde steht inhaltlich in gewisser Beziehung zum Diplom Karls d. Einfältigen von 903, indem beide zum erstenmal Leberau ganz allein gelten. Ich glaube nicht weit fehl zu greifen, wenn ich die Fälschung ungefähr in diese Zeit, das Ende des 9. oder den Anfang des 10. Jh. setze¹.

Das Siegel ist längst abgefallen; allem Anscheine nach war es ein solches Karls d. Gr.; ob ein gefälschtes oder ein von einer echten Urkunde abgelöstes, vermögen wir natürlich nicht mehr zu sagen, da auch die Grösse der auf dem Pergament vorhandenen Siegelspur einen Anhalt nicht gibt.

Die Zeugenreihe ist in Namen und Reihenfolge der Ausfertigung C entnommen, aus der auch die Schreiberzeile abgeschrieben wurde. Fortgelassen ist nur der in C doppelt vorkommende Graf Raulco; dafür aber erscheint in D am Schlusse der zweiten Kolumne ein Name beigefügt, der uns noch beschäftigen muss: 'Signum Rotlani comitis'. Der Name ist übereinstimmend auf den berühmten Roland gedeutet². Durch den Nachweis, dass es sich um eine Fälschung handelt, gewinnt die Zeugenschaft Rolands eine ganz andere Bedeutung. Als Zeugnis für eine Anwesenheit Rolands zu Herstal im Winter 777 scheidet sie natürlich aus. Aber da der Fälscher die Unterschrift gemeinsam mit der Karls d. Gr. selbst als Aufputz seinem Machwerk einfügte, bleibt wohl kein Zweifel darüber, dass tatsächlich Roland, der Held von Roncesvalles, der der Sage nach berühmteste der Paladine des ebenfalls zur Sagengestalt umgewandelten grossen Kaisers, hier gemeint ist. Damit aber wird unsere Urkunde wohl zum frühesten bestimmten Zeugnis für Ausbildung und Verbreitung der Rolandsage³, wenn man nämlich die

der 'g' und 't' sind hier in Urkunden noch bis über die Mitte des 10. Jh. nachzuweisen (vgl. Musée des arch. départ. T. 13 und 15); ein ähnlich entstelltes Subscriptions- (bz. Recognitions)zeichen wie in D bereits in Urkunde Bosos v. J. 897 (ebenda T. 11). 1) Dazu stimmt auch das unverständige Verstellen der Worte 'cum stipulatione subnixa' (an das Ende der Datierung, statt an den Schluss des Textes); das lässt darauf schliessen, dass diese typische Schlussformel der ältern fränkischen Privaturkunde dem Fälscher nicht mehr völlig geläufig war. Ungefähr gleichzeitig mit D möchte ich die Fälschung DK. 233 setzen, bei der, da sie uns heute nur mehr in Drucken vorliegt, die Anhaltspunkte zu bestimmter Einreihung noch wesentlich geringer sind. 2) Vgl. Abel-Simson I, 266. Mühlbacher 203 (199) f. 3) Die Glosse zum Steinfelder Codex von Einhards Vita Karoli gehört wie die Hs. selbst erst dem 12. Jh. an; vgl. Pertz Arch. VII, 364. Der Text der Glosse in Einhardi Vita Karoli M., SS. rr. Germ. ed. 5. p. 11.

Erwähnung Rolands bei Einhard Vita Karoli c. 9, die auffälligerweise in der wichtigen B-Klasse der Hss. fehlt, noch als ausreichendes Zeugnis für die historische Existenz dieser Persönlichkeit ansehen will. Doch mir genügte es, den Zeugniswert der Urkunde D festzustellen; alles weitere überlasse ich den Kollegen von der Philologie, deren freundlicher Aufmerksamkeit ich auch die zum Teil stark abweichenden Ortsnamenformen in der ganzen Urkundengruppe empfehle.

Beilagen.

Abt Fulrad schenkt seinen Besitz für den Todesfall an das Kloster St.-Denis.

Herstal 777 (Januar — März).

A.

Original Paris, Arch. nat. K. 7 n. 1 A (ausgestellt im Musée des Arch. nat.).

Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. III, p. II, 341. — Dubois, Historia eccl. Paris. I, 268. — Le Cointe, Ann. eccl. Franc. VI, 131. — Félibien, Hist. de St.-Denis, pièces justif. p. XXXVIII, n. LVI. — Scheid, Orig. Guelf. I, 225. — Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II, pièces justif. p. CXXII. — Wirtemberg. UB. I, 17, n. 18. — Tardif, Monuments historiques p. 61, n. 78. — Schriftprobe bei Mabillon De re diplomatica 449.

Bei Bestimmung der Ortsnamen leistete mir der Mitarbeiter der Diplomata-Abteilung, Herr Dr. Ernst Müller, sehr erfolgreiche Hilfe, ebenso, da ich selbst erkrankte, bei der schwierigen Korrektur.

(C.) Terminum vitae pertimesco, quando de hunc saeculum ero migraturus, ut aliquid de peccatis meis per confessionem et largitatem de proprias pecunias meas, que ad ecclesiarum et ad loca sanctorum beatorum martirum Dionisio, Rustico et Eleutherio, ubi ipsi domni corpore requiescunt in loco qui dicitur Cadolaco, ubi plurima servorum dei turma laudes^a Christi die noctuque adesse videntur, ut in aelimonia^b eorum et susceptionem hospidum vel in aelimosina senodicorum pauperum viduarum orphanorum et in lumen ecclesiarum conferre debeam, ut dominus per suam misericordiam et intercessionem sanctorum et orationes pauperum mihi in pace et misericordia debeat recipere, qualiter portionem merear habere in vita beatorum. Ego Fulradus^c hacsi indignus^d sacerdos vocatus, filius Riculfo

a) So A statt 'ad laudes'. b) Durch Rasur aus 'aelimosina' corr.

c) Bei 'Ego Ful' die Tinte geflossen, aber nicht Rasur. d) d aus i corr.

et Ermengarde condam, dono donatumque in perpetuum^a omnes res proprietatis meae, quicquid de successionem parentum meorum mihi obvenit vel dationibus regum seu de comparato vel commutationis et traditionis, quantumcumque mihi et germano meo Gaustberto traditum fuit, et quicquid ipse germanus meus Gaustbertus mihi tradidit, et villas denominatas, quae Theudericus mihi tradidit, id sunt: Blithario uilla¹ cum appendiciis suis, Auricas, Machera² cum appendiciis earum, Gamundiis^{2*} cum appendiciis suis; similiter quantumcumque^b Haribertus in ipsa loca habuit, et Cocalingas³ et uillare quae Ermelindis mihi tradidit; similiter Fechingas⁴, Faginuluincas⁵ cum integritate^c. Similiter Fredishaim⁶, similiter Hundinishaim⁷ et Mauchinhaim⁸ et Benisthaim⁹, que Chrodhardus mihi tradidit cum appendiciis earum; similiter villas et loca, quae Uuido mihi tradidit, Gairmari¹⁰, Audaldo uillare¹¹, Radberto uillare¹², Grutsinhaim¹³, Ansulfishaim¹⁴, Scaferishaim¹⁵ et reliquas res per loca diversa, tam in Alisacius quamque in Mordinnauia¹⁶, quae mihi Uuido tradidit et per mea prestaria modo usufructuario aliquas habet, Uualthario uillare¹⁷, Tornugo uillare¹⁸, Uictornigas¹⁹, Adarmareia uilla^{d. 20}, Hagnaldo uillare²¹, Uuarnugo curte²², Filitione curte²³, Sicramno curte²⁴, quantumcumque in Alisacius et Mordenauia et Brisegauia, quicquid mihi traditum fuit et datum per strumenta cartarum. Similiter in Saloninse²⁵ et Scar-

a) So A mit Auslassung von 'esse volo'. b) t aus c corr. c) 'Faginuluincas cum integritate' von anderer, aber wohl gleichzeitiger Hand über starker Rasur; der ursprüngliche Schriftbestand war, mit Auslassung des Ortsnamens, 'sub integritate'. d) 'Tornugo uillare, Uictornigas, Adarmareia uilla' von gleicher Hand gedrängt über starker Rasur.

1) Gross- u. Klein-Blittersdorf els.-lothr. Kr. Saargemünd und preuss. RB. Trier, Kr. Saarbrücken. 2) In A irrig als zwei verschiedene Ortsnamen gefasst, in B zu 'Auricasmacra' richtig gestellt; s. dieses. 2*) Saargemünd. 3) Kochern Kr. Saargemünd. 4) Fechingen, pr. RB. Trier, Kr. Saarbrücken. 5) Ob Faily (?) Kr. Metz. 6) Friedolsheim bei Hochfelden Kr. Strassburg. 7) Hindisheim Kr. Erstein. 8) Abgek. Dorf, Gem. Markolsheim Kr. Schlettstadt. 9) Berstheim Kr. Hagenau. 10) Gemar Kr. Colmar. 11) Orschweiler Kr. Schlettstadt. 12) Rappoltswiler. 13) Grussenheim Kr. Colmar. 14) Andolsheim Kr. Colmar. 15) Schäfersheim Kr. Erstein. 16) Ortenau, badischer Gau. 17) Waltersweiler BA. u. Kr. Offenburg Baden. 18) Torcheville Kr. Château-Salins. 19) Vertignécourt, wüst bei Puttigny els.-lothr. Kr. Château-Salins. 20) Reméréville (?) Frz. Dep. Meurthe-et-Moselle, Ar. Nancy. 21) Hangweiler (?) Kr. Saarburg. 22) Wirmingen (?) els.-lothr. Kr. Château-Salins. 23) Filsdorf Kr. Bolchen. 24) Seraincourt bei Salonnnes, els.-lothr. Kr. Château-Salins. Im Namen-Register des I. B. der DK. ist Seraincourt als Deutung für 'Filitione curte' angegeben. 25) Der Seille-Gau.

poninse¹ et Calmontinse² et Blesinse³ et Rosalinse⁴, quicquid in ipsos pagos visus sum habere, tam terris mansis campis pratis silvis vineis cultis et incultis aquis aquarumve decursibus mancipiis servis ancillis litis^a, undecumque moderno tempore vestitus sum, totum et ad integrum, gregis cum pastoribus et omne subpellectile ad partes sancti Dyonisii a die presente pro anime meae et genitore meo Riculfo et genetrice mea Ermengarde et germano meo Gaustberto et Bonefacio et sorore mea Uualdradane et pro genelogia mea, ut per intercessione sancti Dyonisii cum sociis suis mereamur adaepisci vitam aeternam. Similiter Salona⁵, ubi edificavi ecclesia in honore sanctae Mariae, ubi requiescunt sanctus Priuatus martyr, sanctus Ilarus confessor, quicquid ibidem datum fuit de conlata populi et ipse populus mihi tradidit, omnia et ex omnibus, sicut per testamentum meum iam confirmavi, a partibus sancti Dionisii ipsa cella debeat aspicere, tam illas commutationes, quæ cum Angalramno episcopo⁶ feci, quamque et reliquas commutationes. Similiter alia cella quæ dicitur Audaldo uillare⁷, ubi sanctus Ipolitus requiescit; et tertia cella infra vasta Uosgo edificavi, ubi sanctus Cocouatus requiescit, super fluvium Laima, quae dicitur Fulrado cella⁸; similiter quarta cella infra Alamania, quae dicitur Ari-berdingas⁹, ubi sanctus Ueranus requiescit; similiter quinta cella, quae Adalungus mihi tradidit, quae dicitur Adalungocella¹⁰, ubi sanctus Iorgius requiescit; similiter sexta cella, ubi sanctus Uitalis requiescit, super fluvium Necera¹¹, quae Hafti mihi tradidit, quantumcumque ad ipsas cellas aspicere videntur et conlata populi ibidem delegavit, tam terris mansis campis pratis silvis pascuis aquis aquarumve decursibus vineis farinariis gregis cum pastoribus servis ancillas litis aurum argentum codices eramen ornamenta ecclesiarum, patellas ad salo faciendum in vico Bodatio¹² seu Marsallo¹³ una cum sessis eorum, sicut dixi, et omne subpellectile, quantumcumque ad ipsas cellas repertum fuerit, totum et ad integrum a die presente ad partes sancti Dionisii delegavi. Et dum ego vixero, ipsas res in

a) 'is' über der Zeile nachgetragen.

1) Der Gau Charpaigne, frz. Dep. Meurthe-et-Moselle. 2) Gau zwischen d. Vogesen u. d. obern Mosel, sö. vom Gau Charpaigne. 3) Der Bliesgau. 4) Roslohgowe, Untergau des Bliesgau an der Rossel, l. Nebenfluss der Saar. 5) Salonnès, els.-lothr. Kr. Château-Salins. 6) Von Metz. 7) St. Pilt Kr. Schlettstadt. 8) Leberau Kr. Schlettstadt. 9) Herbrechtingen würtembg. OA. Heidenheim. 10) Buch bei Schaffhausen? 11) Würtembg. Kr.-St. Esslingen a. Neckar. 12) Vic, els.-lothr. Kr. Château-Salins. 13) Marsal, ebenda.

mea potestate habere debeam; post meum quoque discesum absque ullius iudicis contradictione a partibus sancti Dionisii debeant revertere. Et nullus heredisque meorum potestatem habeant contra hanc traditione mea agere^a; et si conaverit, inferat una cum sociante fisco auro libras L argento pondus centum coactus exsolvat et quod repetit evindicare non valeat, cum stipulatione subnexa.

Actum publice Haristalio anno nono et quarto regnante Carolo gloriosissimo rege Francorum et Langobardorum adque patrius^b Romanorum.

Ego Folradus capalanus^c (SS.)

In dei nomine Maginarius consensi et^c (SS. NT: *Ma-gi-na-rius*)^d.

Haimardus consensi^c (SS.)

signum † Teudrico^e

signum † Uulfardo

signum † Baldulfo

signum † Folrado

signum † Teudulfo

signum † Hadtritto

signum † Chrodone

signum † Hartgero

signum † Hildrado

signum † Gislamaro

signum † Hainrico

signum † Arihardo comite

signum † Erleberto

signum † Hildrado comite

signum † Anselmo comite palatii

signum † Ricgauio

signum † Gundaccro.

Anno nono et quarto regnante domno Carolo gloriosissimo rege Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum; actum pullice^f Haristalio. Ego Adarulfus rogatus et ordinatus a domno Fulrado scripsi et (SS. NT: *ego A-da-ru-ul-fus scripsi et subscripsi.*) (*Festuca membranae infixa*).

B.

Original Paris Arch. nat. K. 7 n. 1.

Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II, pièces justif. p. CXXVII. — Wirtemberg. UB. I, 19, n. 19.

Die Uebereinstimmung mit A ist durch Petit-Druck gekennzeichnet.

(C.) Terminum vite pertimesco, quando de hoc saeculo ero migra-

a) 'mea agere' gedrängt über Rasur. b) So A. c) Eigenhändig.
d) Ueber die Rasur rechts von der Unterschrift des Maginarius vgl. oben S. 195. e) Diese und die folgenden Unterschriften von der Hand des Schreibers, aber die Kreuze anscheinend individuell. f) So A.

turus, ut aliquid de peccatis meis per confessionem et largitatem de proprias pecunias meas, quae ad ecclesiarum et ad loca sanctorum beatorum martyrum Dyonisii, Rustici et Eleutherii, ubi ipsi domni corpore requiescunt, in loco qui dicitur Cadolaco, ubi plurima servorum dei turba laudes Christi die noctuque adesse videntur, ut in helemosina eorum et susceptione hospitem vel in helemosina sinodocorum pauperum viduarum et orfanorum et in lumine ecclesiarum conferre debeam, ut dominus per suam misericordiam et intercessionem sanctorum et orationes pauperum mihi in pace et misericordia debeat recipere, qualiter portionem merear habere in vita beatorum. Ego Fulradus haec indignus sacerdos, * filius Riculfo et Hirmingarde condam, dono donatumque in perpetuum omnes res propriaetatis meae, quicquid de successione parentum meorum mihi obvenit, vel de dationibus regum seu de comparatum vel commutationes * quantumcumque mihi et germano meo Gaustperto traditum fuit, et quicquid ipse germanus meus Gaustpertus mihi tradidit, * id sunt loca denominata: Blitariouilla cum apendiciis suis, Auricasmacra¹ *, Hairbertis uillare^{a.2}, Cochelingas, * Fechingas, Fachinulfingas^b *. Similiter et in Alsacis seu in Morthenauia, id sunt Fredeshaim * Undineshaim et Mochenhaim, * Germeri, Audaldo uillare, * Grutsenhaim, Fresenhaim³, Ansulfeshaim, Scafeshaim, Suntoba⁴, Bebonouillare⁵, ecclesia in honore sancti Petri cum adiecensibus suis, Uualtero uillare, Ratberto uillare, Scofhaim⁶, * nec non et in Salnise * Turnugo uillare, Uicturningas, Almerega curte, Agnaldo curte, Uuarningas, Filciono curte *. Similiter Salona, ubi aedificavi ecclesiam in honore sanctae dei genetricis Mariae, ubi requiescunt corpora sanctorum pontificum Priuati martyris et Hilari confessoris, quicquid ibidem donatum fuit de conlata populi; * nec non et in Alsacinse alia cella qui dicitur Fulrado uillare, ubi sanctus Ypolitus requiescit; et tertia cella infra vasta Uosago, quem aedificavi, ubi sanctus Cucufatus et sanctus Alexander martyres requiescunt *; similiter quarta cella * qui dicitur Radulfesboch, ubi sanctus Georgius requiescit; nec non et quinta cella, qui dicitur Haribertingas, ubi sanctus Ueranus requiescit; similiter sexta cella, ubi sanctus Uitalis requiescit, supra fluvium Necra *, omnia et ex omnibus in Salnise et in Scarponinse, * Calmontinse * et Roslinse *, Alsacinse *, Morthenauia, Alamania *, quantumcumque * visus sum habere, tam terris mansis vineis campis pratis silvis aquis aquarumve decursibus farinariis mancipiis servis ancillis lidis, undecumque moderno tempore vestitus sum, totum et ad integrum, greges cum pastoribus et omni subpellectile * et quicquid ad ipsas cellas aspicere videtur, aurum argentum codices aeramen ornamenta ecclesiae, patellas ad sale faciendum in vico Bodecio seu Marsallo * cum sessis earum *, totum et ad integrum ad partem sancti Dyonisii a die presente pro animae meae et animabus famulorum famularumque Riculfi genitoris mei

a) Stark verwischt, so dass Tilgungsversuch wahrscheinlich.

b) Vor dem zweiten 'n' ein Oberschaft getilgt.

1) Auersmacher, ssö. Kl. Blittersdorf a. d. Saar.
 2) Ob Harzweiler? Kr. Saarburg.
 3) Friesenheim Kr. Erstein.
 4) Sundhofen Kr. Colmar.
 5) Bennweiler Kr. Rappoltsweiler.
 6) Schopfheim a. d. Wiese, bad. BA. u. Kr. Lörrach.

et genetricis meae Hirmingarde et germanis meis Gaustperti et Bonefacii et germane meae Uualdredane et pro genealogia mea, ut per intercessionem sancti Dyonisii et sociorum eius vitam mereamur adipisci aeternam. Ea vero ratione, ut, dum ego advixero, ipsas res in mea potestate habere debeam, post meum quoque discessum absque ullius iudicis contradictionem ad partibus sancti Dyonisii debeant revertere. Et nullus heredum meorum * habeat contra hac traditionem generare calumniam; et si conaverit, inferat una cum sociante fisco auro libras L argentum pondua C coactus exsolvat, et quod repetit evindicare non valeat *, stipulatione subnexa.

Actum puplice Haristalio anno nono et quarto regnante Carolo gloriosissimo rege Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum.

Ego Folradus capalanus^a (SS.)

In dei nomen Maginarius consensi (SS.)^b

Himardus consensi (SS.)

signum † Teudrico
 signum † Baldulfo
 signum † Uulfardo
 signum † Fulrado
 signum † Herleberto
 signum † Rotgero.
 signum † Hildrado
 signum † Teudulfo
 signum † Adtritto
 signum † Crodone
 signum † Artgero
 signum † Hildrado comite
 signum † Gislamaro
 signum † Hainrico
 signum † Hariardo comite
 signum † Anselmo comite palatii^c
 signum † Ricgauio
 signum † Gundracro^d.

* Ego Adarulfus rogitus et ordinatus a domno Fulrado scripsi et (SS.)

C.

Gleichzeitige Ausfertigung durch einen Mönch von St.-Denis. Paris Arch. nat. K. 7 n. 1.

Die Uebereinstimmung mit A ist durch Petit-Druck gekennzeichnet.

(C.) Terminum vitae pertimesco, quando de hunc saeculum ero migraturus, ut aliquid de peccatis meis per confessionem et largitionem de proprias pecunias meas, quae ad aecclesiarum et ad locum sanctorum

a) Eigenhändig. b) Diese und alle folgenden Unterschriften von der Hand des Schreibers; doch erscheinen die Kreuze bis auf die der letzten drei Unterschriften individuell. c) Das Kreuz an Stelle eines bereits begonnenen 'a'; hier und in den beiden folgenden Unterschriften die Kreuze sicher von der Hand des Schreibers. d) Das Kreuz vom Schreiber nachträglich eingefügt.

beatorum martirum Dionysio, Rustico et Eleutherio, ubi ipsi domni corpore requiescunt in loco qui dicitur Cadulago, ubi * turma monachorum ad laudes Christi die noctuque adesse videntur, ut in alimonia monachorum et susceptione hospitem vel in elemosina senodiorum pauperorum viduarum orphanorum et in lumen ecclesiarum conferre debeam, ut dominus per suam misericordiam et intercessionem sanctorum et orationes monachorum et pauperorum me in pace et misericordia debeat recipere, qualiter portionem merear habere in vita beatorum. Ego Foleradus acsi indignus sacerdos vocatus, filius Riculfo et Ermengardae quondam^a, dono donatumque in perpetuum esse volo omnes res proprietates meae, quicquid de successionem parentum meorum mihi obvenit vel de dationes regum seu de comparato vel commutationes et traditiones, quantumcumque mihi et germano meo Gausberto traditum fuit et quicquid ipse germanus meus Gausbertus me tradidit, et villas denominatas, quae Teudricus me tradidit id sunt: Blitthario uilla cum appendiciis suis, Auricas, Machera cum appendiciis suis, Gamundiis cum appendiciis suis; similiter quantumcumque Hairbertus in ipsa loca habuit, et Cocalingas et uillare quae Hermelindis me tradidit; similiter Fechingas^b sub integritate^c. Similiter Fredishaim, similiter Undineshaim et Mauchinhaim et Benisthaim, quae Rothardus me tradidit cum appendiciis earum; similiter villas et loca, quae Uuido me tradidit, Germari, Audoldo uillare, Ratberto uillare, Gruntsinhaim, Ansulfishaim, Scaphirishaim^d; similiter et Uuidensola^e, ubi pretiosus Christi martyr Germanus in corpore requiescit, et reliquas res per loca diversa tam in Alisacius quamque in Mordinnauia, quem me Uuido tradidit^e et per mea prestaria modo usufructuario aliquas habet, Uualthario uillare, Tornugo uillare, Uictorningas, Adartereca uilla, Destrage², Hagraaldo uillare, Uuarnugo curte, Filicione curte, Sieramno curte, quantumcumque in Alisacius et Mordennauia et Brisingauia, quicquid mihi traditum fuit et datum per strumenta cartarum. Similiter in Saloinse et in Scarponinse et in Calmontinse et Blesinse et Rosalinse, quicquid in ipsos pagos visus sum habere, tam terris mansis campis pratis silvis vineis cultis et incultis aquis aquarumve decursibus mancipiis seruis ancillis litis, undecumque moderno tempore vestitus sum, totum et ad integrum, gregis cum pastoribus et omnes suppellectiles a partibus sancti Dionysii a die presente pro animae meae et genitore meo Riculfo et genetrice mea Ermengarde et germano meo Gausberto et Bonefacio et sorore mea Uualdradane et pro genealogia^f mea, ut per intercessionem sancti Dionysii a die presente cum sociis suis mereamur adipisci vitam aeternam. Similiter Salona, ubi aedificavi ecclesiam in honore sancte Mariae, ubi requiescunt sanctus Priuatus martyr, sanctus Hilarus confessor, quicquid ibidem datum fuit de conlatu populi et ipse populus me tradidit, omnia et ex omnibus, sicut per testamentum meum iam confirmavi, a partibus sancti Dionysii ipsa cella debeat aspicere, tam illas commutationes, quae cum Angalramno episcopo feci, quamque et reliquas commutationes.

a) 'quondam'. b) Das kursive 'f' hier und später Z. 20 in Afti von 'r' nicht deutlich geschieden; dass der Schreiber trotzdem gleich seiner Vorlage 'f' setzen wollte, geht aus der Wiederholung der gleichen Form in Fredishaim Z. 8 sicher hervor. c) Der Text von C stimmt hier mit dem ursprünglichen von A überein; vgl. oben S. 194 f. d) 'Germari — Scaphirish' von gleicher Hand in etwas grösserer Schrift über Rasur. e) 'tradidit'. f) Ursprünglich 'proneologia', Korrektur dadurch versucht, dass unter das 'n' ein 'g' gesetzt wurde.

Similiter et alia cella ubi requiescit sanctus Prolianus in corpore; similiter et alia cella^a quae dicitur Audoldo uillare, ubi sanctus Ypolitus requiescit, et tertia cella infra vasta Uosgo aedificavi, ubi sanctus Cöcofatus requiescit, super fluvium Laima, quae dicitur Folradocella; similiter quarta cella infra Alamannia, quae dicitur Hairbertingas, ubi sanctus Ueranus requiescit; [simil]iter^b quinta cella, quae Adalungus me tradidit, quæ dicitur Adalungocella, ubi sanctus Georgius requiescit; similiter sexta cella, ubi sanctus Uitalis requiescit, super fluvium Necra, quae Afti me tradidit, quantumcumque ad ipsas cellas aspicere videntur et conlatu populi ibidem delegavit, tam terris mansis campis pratis silvis pascuis aquis aquarumve decursibus vineis farinariis greges cum pastoribus servis ancillis litis aurum argentum codices aeramen ornamenta ecclesiarum, patellas ad salo faciendum in vico Bodacio seu Marsallo una cum sessis eorum, sicut dixi, et omnes suppellectile, quantumcumque ad ipsas cellas repertum fuerit, totum et ad integrum a die presente a partibus sancti Dionysii et monachorum suorum delegavi. Et dum ego vixero, ipsas res in mea potestate habere debeam; post meum quoque discessum absque ullius iudicis contradictione a partibus sancti Dionisii et monachorum eius debeant revertere. Et nullus heredesque meorum potestatem habeant contra hanc traditione mea agere; et si conaverit, inferat una cum sociante fisco auro libras LXX argento pondus CC coactus exsolvat et quod repetit evindicare non valeat, cum stipulatione *^c.

Actum publice Haristalio anno nono quartoque regnante Karolo gloriosissimo rege Francorum et Langobardorum atque patricio Romanorum.

Ego Folradus capalanus (SS.)^d

In dei nomine Maginarius consensi et (SS. NT: *Ma-gi-na-rius*)

† signum Teoderico comite

signum † Fulfardo

signum † Baldulfo

signum † Folrado

signum Teodulfo

signum † Hattritto

† signum Crodone

† signum Hartgero

† signum Hildrado comite

† signum Raulcone comite

signum † Gislemaro

† signum Hainrado

† signum Arihardo comite

† signum Raulcone comite

† signum Herleberto

† signum Niuino

item signum † Hildrado comite

signum † Anselmo comite palatio

signum † Ricaugio

signum † Richardo

a) 'similiter et alia cella' von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen. b) Loch im Pergament. c) 'subnexa' fehlt. d) Diese und sämtliche Unterschriften, Subscriptionszeichen und Kreuze von der Hand des Schreibers.

signum † Gundacro

Sigodone^a

(C.) Ego Audacerus iussus et ordinatus a domno meo Folrado scripsi et (SS. NT: *A-u-da-cr-cus*).

D.

Fälschung.

Abt Fulrad von St.-Denis schenkt an das Kloster Leberau genannten Besitz und verfügt dessen unverbrüchliche Zugehörigkeit zu St.-Denis.
Herstal, 777.

Angebrichtes Original aus dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jh. Paris Arch. nat. K. 7 n. 1².

Kroeber, Bibl. de l'école des chartes IV. Série III, 50.

Das aus C Uebernommene ist durch Petitdruck gekennzeichnet.

(C.) Terminum vitae pertimesco, quando de hoc saeculo sum migraturus, ut aliquid de peccatis meis per confessionem et largitionem mearum pecuniarum divina propitiatio atque miseratio suo sancto examini presentato relaxare immensa benignitate ac misericordia non dedignetur, si videlicet census meae temporali utilitati domini dispositione creditus mea propria largitione, dum adhuc deo adiutore vita manet ac incolomitas perseverat, ecclesiis dei sanctorumque^b ipsius locis sacrosanctis ac venerabilibus, viduis quoque ac peregrinis pauperibusque undecumque ad ecclesiam dei confluentibus proficiat condonatus, ut dominus per suam misericordiam et sanctorum intercessionem orationesque pauperum ac servorum Christi in celesti vita sortem ac societatem merear sanctorum. Unde ego Foleradus in dei nomine sacerdos indignus, * Riculfi et Ermengardis filius, * dono atque in perpetuum donatum cupio quandam iuris mei villam Ansulsishaim cum omnibus superpositis et ad se pertinentibus tam in aedificiis quam in terris cultis et incultis aquis pascuis exitibus et redditibus universis et omni supellectile sua cum servis et mancipiis utriusque sexus ad nomen sancti et gloriosi Christi martyris Alexandri ad locum ipsius quod nominatur Lepraha, situm in pago Alsacinse infra forestem quę nuncupatur Uosago, ut ex denominata scilicet^c villa Ansulsishaim in eodem pago sita super fluvium Mortonouia, quamque constat ex donatione dulcissimę sororis meae Uualdradanę mihi contigisse, habeant previsoires denominati loci previsoires atque rectores sufficientes sibi sumtus ad ea quę pertinere videntur circa luminaria ipsius sancti Alexandri basilicę et ad diversos cultus^d et ornatus ipsius

a) So C statt 'signum Godone'.

b) 'que' nachgetragen.

c) So D.

d) Aus 'cultos' korr.

et in his quę aedificanda vel restauranda sunt in diversis officinis prefati loci prefatam iure perpetuo^a deputamus^b villam et sumptus eius, uti per regię auctoritatis testamento nostram donationem ex hac prescripta villa et aliis infra ipsum pagum^c constitutis, hoc est Fredishaim, Undinshaim, Mauchinhaim, Benisthaim, quam^d partibus meę possessionis cum suis appenditiis tradidit^e Crothardus vir illuster et mihi familiarissimus; sed et alias multas villas infra preceptum regium insertas^f prefato loco nostra petitione et regia dignatione factum, per quod etiam denominatum sancti Alexandri locum partibus monasterii venerabilis et piissimi protectoris nostri domni Dionisii, cuius abbatie deo annuente et regia auctoritate nobis favente curas gerere et res ordinare videmur, dudum speciali largitione, semota cuiuspiam abbatis dominatione, subiugare cum regio precepto immo apostolico privilegio procuravimus. Denique huiusce nostre donationis testamentum regalibus visibus placuit exhibere ob maioris firmitatis indicium et ut ipsius auctoritate simul et propriis manibus roboraretur et plenior per succedentia temporum curricula vigorem habere videretur. Per quod omnibus interdicientes, ne quis videlicet ex presentibus sive de^g futuris aliquid ex denominata villa usibus suis deputare aut quippiam demere aut mutare^h presumat, sed prefata villa denominato sancti Alexandri loco in diversis utensilibus suis simul et officinis tam ecclesiasticis quam monasterialibus cum omnibus quae inibi donavimus perpetua lege maneat atque deserviat. Quod si quis presumpserit, iram omnipotisⁱ dei inprimis incurrat et nodum perpetue maledictionis ab ipso deo alienatus et anathematizatus non evadat et in suam dampnationem diabolus cum suis apostaticis ministris semper inveniatur, et quod repetit non evindictet, sed contra cui litem intulerit^k, auri libras L argenti pondera CCCCC^l multatus componatur et presens donatio regalibus manibus roborata firma et inconvulsa omni tempore permaneat.

Actum publice Haristalio anno nono et quarto regnante Carolo gloriosissimo rege Francorum et Langobardorum atque patricio Romanorum, cum stipulatione subnixa.

† signum Teoderici comitis

† signum Uulfardi

a) 'o' nachgetragen. b) An Stelle des 'd' ursprünglich ein Unterschaft. c) 'pag' korr. d) 'a' aus 'e' korr. e) Das zweite 'i' nachgetragen. f) Ueber der Zeile nachgetragen. g) Nachgetragen. h) 'a' nachgetragen. i) So D. k) Nachgetragen. l) Aus den beiden ersten 'cc' von späterer Hand ein 'd' gemacht, so dass die Zahl zu 'DCCC' erhöht wurde.

† signum Baldulfi
 † signum Fulradi
 † signum Teodulfi
 † signum Hadtritaο
 † signum Chrodonis
 † signum Hartgeri
 † signum Hildradi comitis
 † signum Rotlani comitis
 † signum Gislemari
 † signum Hainrici
 † signum Harihardi comitis *
 † signum Herleberti
 † signum Niuonis
 † item signum Hildradi comitis
 † signum Anselmi comitis palatii
 † signum Richau
 † signum Richardi
 † signum Gundracri
 † signum Godonis.

Signum Karoli (M.) gloriosissimi regis.

(C.) Ego Audacrus iussus et ordinatus a domino meo Fulrado
 scripsi et (SS.) (SI. D.).

[illegible]

[illegible]

~~Ego folradus capalunus~~

In nomine magistri rursu Lorenz &

signum + studiorum

Henry Compton

fignum + uul furdo

figura + haderatio.

figum + girumans

figs + nucleic acids

figura + bulapito

figura + chrysodone

figum + kumnd

fisi + (enredo com a pulga)

fignum + forudo

fignum + kuf 808

signum + carthago com

sign + meaurd

signum + crucis

fignum + hildreds

Signum + orlebas

sign + gundae Eys

Anno nono & quarto regni domini karoli gloriosissimi regis francorum & longobardorum ac patris romanorum ab impellente humilitate agnoscitur regi regni ad invicem ad omnia fidei compri &

ego fol radus capalanus


 Signum unius compulsi
 Signum unius
 Signum unius

[illegible]

[illegible]

[illegible]

+ Significaverit comiti

28. Hadoritas

+ Signū Sylmaru

+ 188 Signu mularum dom

+ Sulfuran

4 Schrodener

+ Signu hancu

+ S. Angeli comitis palatii

+ Glanville

+ Scharzen

+ 8 harr hardi com

+ Sprichau

+ 8 fulrach

+ S hildrad com

+ Scherleben

+ S. richardi

+ S Teodulf

+ Spotlam com

+ S-nuonys

+ S. Zindracen

† S Godonif

signum xccpali

K^ROL^S

gloriosissimi regi

22
555555

$\frac{80}{10} = 8$

A decorative initial letter 'X' in black ink, followed by two rows of wavy, scribbled lines. The first row consists of approximately ten connected loops, and the second row consists of five larger, more pronounced loops.

This image shows a blank, aged, light brown page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a textured, slightly mottled appearance with visible creases and some minor discoloration or foxing, characteristic of old paper. There is no text or other markings on the page.

78

4



LICHTDRUCK VON ALBERT ER